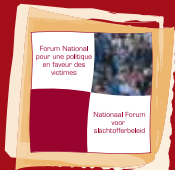


Ihre Rechte als Opfer einer Straftat



Nationales Forum für eine Politik zu
Gunsten von Opfern

.be



VORWORT

Einer Straftat zum Opfer zu fallen ist eine schwierige und oftmals belastende Erfahrung. Unsere Gesellschaft hat lange Zeit nur wenig Augenmerk für die Probleme von Opfern gehabt. Doch in den vergangenen Jahren haben sich zahlreiche positive Veränderungen ergeben. So schenkt man zum Beispiel dem Stellenwert des Opfers während des gesamten Strafverfahrens heutzutage mehr Aufmerksamkeit als früher.

Eines der Probleme, mit denen Opfer immer noch recht häufig konfrontiert werden, betrifft die Suche nach praktischen und verständlichen Informationen über ihre Rechte und Pflichten sowie darüber, was sie von den Polizeikräften, den Gerichtsinstanzen und den Hilfsdiensten erwarten können.

Mit dieser Broschüre will das Nationale Forum für eine Politik zu Gunsten von Opfern¹ einen Beitrag dazu leisten, dass Opfer korrekt über ihr Grundrechte informiert werden.

Diese Broschüre beginnt mit einem Überblick über die Grundrechte von Opfern. Diese Rechte werden in der Folge anhand von konkreten Situationen, mit denen Opfer von Straftaten beim eventuellen Kontakt mit den verschiedenen Instanzen konfrontiert werden können,

detailliert erläutert. Am Ende der Broschüre befinden sich eine alphabetische Liste der häufig gebrauchten Begriffe und ihre Definitionen.

Es ist nicht einfach, eine Broschüre zu veröffentlichen, die alle Informationen umfasst, denn ein Strafverfahren kann sehr weitreichend und komplex sein. Aus diesem Grund haben wir eine Liste mit Adressen und nützlichen Telefonnummern der Dienste, die Ihnen weitere Informationen erteilen können, sowie ein Stichwörterverzeichnis an das Ende des Dokuments gehängt (S. 42 - 50).

Das Nationale Forum für eine Politik zu Gunsten von Opfern ist sich der Notwendigkeit bewusst, dass die Bemühungen fortgesetzt werden müssen, damit allen Opfern einer Straftat eine gewissenhafte Behandlung garantiert wird. Mit der Veröffentlichung dieser Broschüre hofft das Forum für eine Politik zu Gunsten von Opfern zumindest einen Beitrag dazu geleistet zu haben, dass das Recht der Opfer auf präzise und angemessene Informationen verbessert wird.

Daniel MARTIN
Präsident

¹ Das Nationale Forum für eine Politik zu Gunsten von Opfern ist 1994 auf Ersuchen des Parlaments vom damaligen Justizminister eingerichtet worden. Das Forum setzt sich zusammen aus Vertretern der föderalen und gemeinschaftlichen Instanzen und anderen sozialen Hilfsorganisationen, die sich für Opferbeistand einsetzen. Das Nationale Forum für eine Politik zu Gunsten von Opfern will die Grundrechte von Opfern verbessern und sie konkret in die Gesetzestexte und in die tagtägliche Praxis einfließen lassen. Das Forum hat 1996 einen strategischen Plan erstellt und zwei Jahre später eine Charta für die Opfer von Straftaten verfasst. Die vorliegende Broschüre basiert auf diesen beiden Dokumenten. Mehr Informationen über das Forum finden Sie unter : <http://www.droitsdesvictimes.just.fgov.be>

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Einleitung | 6 |
| Das Opfer | 7 |
| Wer ist ein Opfer? | 7 |
| Die Straftaten | 7 |
| Der Schaden | 7 |
| Die Grundrechte des Opfers | 8 |
| Das Recht auf eine respektvolle und korrekte Behandlung | 8 |
| Das Recht auf Information | 8 |
| Das Recht zur Information | 8 |
| Das Recht auf juristischen Beistand und Gerichtskostenhilfe | 8 |
| Das Recht auf Wiedergutmachung | 9 |
| Das Recht auf Hilfe | 9 |
| Das Recht auf Schutz und Respekt des Privatlebens | 9 |
| Der Ablauf des Verfahrens | 10 |
| Der Kontakt mit den Polizeidiensten | 10 |
| Ihre Rechte während der Vernehmung | 11 |
| Die Ermittlung | 13 |
| Das weitere Verfahren | 15 |
| Die Staatsanwaltschaft erachtet die Beweise für unzureichend oder die strafrechtliche Verfolgung für unangemessen | 15 |
| Die Staatsanwaltschaft hält die Straftat für relativ geringfügig | 15 |
| › Die Staatsanwaltschaft schlägt dem Täter einen Vergleich vor | 15 |
| › Die Staatsanwaltschaft schlägt ein Strafvermittlungsverfahren vor | 16 |
| › Die Staatsanwaltschaft lädt den Tatverdächtigen vor ein Gericht | 16 |
| › Die Staatsanwaltschaft erachtet, dass zwingende Ermittlungsmaßnahmen erforderlich sind und ordnet eine Untersuchung an | 16 |
| Die Urteilsfindung | 17 |
| Welche Schritte können Sie während des Verfahrens unternehmen? | 18 |
| Allgemeines: Sie haben das Recht auf juristischen Beistand und Gerichtskostenhilfe | 18 |
| Sie erstatten nur bei der Polizei eine Anzeige | 19 |
| Sie können sich als geschädigte Person anerkennen lassen | 20 |
| Was müssen Sie tun? | 20 |
| Ihre Rechte als geschädigte Person | 20 |
| Die Schadensersatzklage vor einem Strafgericht | 21 |
| Wie gehe ich vor, wenn (noch) keine Straf- verfolgung aufgenommen wurde? | 21 |

| | |
|--|-----------|
| Wie gehe ich vor, wenn eine Strafverfolgung bereits in die Wege geleitet wurde? | 22 |
| Ihre Rechte als Zivilpartei | 22 |
| Zivilklage vor einem Zivilgericht | 22 |
| Die Verhandlung vor dem Strafgericht | 23 |
| Berufung: Sie sind nicht mit dem Urteil einverstanden | 24 |
| Die Möglichkeit der Vermittlung in allen Phasen des Verfahrens | 24 |
| Wie komme ich tatsächlich zu einem Schadensersatz? | 26 |
| Ihre Zivilklage wird als begründet erklärt | 26 |
| Die Kommission für finanzielle Hilfe zu Gunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und gelegentlichen Rettern | 26 |
| Was tun, wenn der Straftäter im Gefängnis ist? | 28 |
| An wen wende ich mich, um Hilfe und zusätzliche Informationen zu erhalten? | 29 |
| Die Justizhäuser | 29 |
| Erstberatungsstelle | 29 |
| Opferbetreuung | 29 |
| Die Hilfsdienste | 29 |
| Allgemeines | 29 |
| Die spezialisierten Hilfsdienste in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG)... .. | 30 |
| > Sozial-Psychologisches Zentrum (SPZ) ... | 31 |
| > Prisma VoG (ebenfalls Träger des Frauenfluchthauses in der DG) | 31 |
| > Jugendhilfedienst (JHD) der DG | 31 |
| Anerkannte Hilfsdienste in der Französischen Gemeinschaft | 32 |
| > Die Hilfsdienste für Rechtssuchende (SASJ) in der Französischen Gemeinschaft, die einen Opferhilfedienst (SAV) haben | 32 |
| > Die Teams von SOS Enfants (französisch- und niederländischsprachige Dienste) | 32 |
| > Aufnahmeeinrichtungen und Fluchthäuser | 33 |
| Aufnahmezentrum für Opfer von Menschenhandel | 33 |
| Child Focus – Im Falle des Verschwindens eines Kindes oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern | 34 |
| Unterstützungsgruppe | 35 |
| VoG Vereinigung der Eltern von im Straßenverkehr verunglückter Kinder | 35 |
| Begriffsbestimmungen und Schema | 36 |
| Erklärung häufig im Text vorkommender Begriffe | 36 |
| Schematische Darstellung des Strafverfahrens | 41 |
| Nützliche Adressen und Telefonnummern | 42 |
| Stichwörterverzeichnis | 50 |



Einleitung

Diese Broschüre gibt zunächst eine kurze Auflistung der Grundrechte von Opfern von Straftaten. Diese Rechte werden dann für jede einzelne Phase des Strafverfahrens detailliert erläutert, ausgehend vom Erstellen einer Anzeige bei der Polizei bis hin zur Strafvollstreckung. Besondere Aufmerksamkeit wird hier auch den Kontakten beigemessen, die das Opfer einer Straftat möglicherweise zu bestimmten Instanzen aufnehmen wird, wie etwa der Polizei, der Justiz oder den Hilfsdiensten.

Die in der vorliegenden Broschüre enthaltenen Informationen basieren auf den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften sowie auf nationalen und internationalen Erklärungen und Empfehlungen.

Das Opfer

Wer ist ein Opfer?

Vom juristischen Standpunkt aus betrachtet gelten alle Personen sowie deren Angehörige als Opfer, die infolge einer Straftat einen materiellen, körperlichen und/oder moralischen Schaden erlitten haben.

Die Straftaten

Straftaten werden entsprechend dem zu verhängenden Strafmaß in drei Kategorien unterteilt:

- › ein **Verbrechen** kann mit einer Gefängnisstrafe von mindestens 5 Jahren und/oder einer Geldstrafe von mindestens 26 Euro, multipliziert mit dem Zuschlagszehntel² (zum Beispiel im Falle eines Mordes oder einer Vergewaltigung) bestraft werden;
- › im Falle einer Vergehens kann eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 5 Jahren, eine Arbeitsstrafe von 46 bis 300 Stunden und/oder eine Geldstrafe von mindestens 26 Euro, erhöht um die gesetzlichen Zuschlagszehntel (zum Beispiel im Fall von Diebstahl, Mobbing, Betrug oder Körperverletzung) verhängt werden;
- › eine **Ordnungswidrigkeit** wird mit Freiheitsentzug von 1 bis 7 Tagen, einer

Arbeitsstrafe von 20 bis 45 Stunden und/oder einer Geldbuße von maximal 25 Euro, erhöht um die gesetzlichen Zuschlagszehntel, geahndet (zum Beispiel bei einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung).

Der Schaden

Es kann sich um folgende Schäden handeln:

- › ein materieller oder wirtschaftlicher Schaden, zum Beispiel Diebstahl von Eigentum, Beschädigung von Kleidung oder Gegenständen, Reisekosten, Krankenhauskosten, Einkommensverlust, Rechtsanwaltskosten und die Kosten, die entstehen, wenn man als *Zivilpartei* vor dem *Untersuchungsrichter* auftritt;
- › ein moralischer Schaden und psychologische Folgeschäden, die durch die Straftat entstanden sind, wie etwa ein Gefühl von Unsicherheit und Angst als Folge des Verlusts eines Angehörigen;
- › ein körperlicher Schaden und psychologische Folgeschäden, wie etwa Invalidität infolge von Körperverletzung, aber auch Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herzbeschwerden...

2. Bei Anwendung des Systems von Zuschlagszehnteln wird die Geldbuße um einen gesetzlichen Koeffizienten, der dem aktuellen Wert des Geldes regelmäßig angepasst wird, erhöht.

Derzeit liegt die Höhe der Zehntel bei 45. Der Betrag der Geldstrafe muss demnach zur Festlegung der tatsächlich zu zahlenden Summe mit 5,5 multipliziert werden.

Die Grundrechte des Opfers

Das Recht auf respektvolle und korrekte Behandlung

Als Opfer einer Straftat haben Sie das Recht, von den polizeilichen und den gerichtlichen Instanzen sowohl unmittelbar nach der Tat als auch während des gesamten Strafverfahrens bis hin zur Vollstreckung der Strafe korrekt und respektvoll behandelt zu werden.

Das Recht auf Information

Als Opfer einer Straftat haben Sie das Recht, zur jeweils angemessenen Zeit die von Ihnen benötigten Informationen zu erhalten, z. B. über den Verlauf des Verfahrens oder wie Sie den Beistand eines Rechtsanwalts oder der *spezialisierten Hilfsdienste*, wie etwa der *Opferhilfe*, in Anspruch nehmen können.

Das Recht zur Information

Als Opfer haben Sie einen Anspruch darauf, den Behörden Informationen zu erteilen und angehört zu werden damit der Ihnen entstandene Schaden festgestellt, bemessen und berücksichtigt werden kann. Dies bedeutet, dass Sie den zuständigen Behörden (Polizei, Justiz aber auch zum Beispiel Ihrer Versicherungsgesellschaft) alle, Ihrer Meinung nach zweckdienlichen, Informationen mitteilen können.

Das Recht auf juristischen Beistand und Gerichtskostenhilfe

Als Opfer haben Sie das Recht, juristische Informationen zu erhalten und auf den Beistand eines Rechtsanwalts zurückzugreifen. Aufgrund der hohen Kosten, die dadurch entstehen können, ist zum Einen ein System des ersten juristischen Beistands (eine erste kostenlose Rechtsberatung) sowie ein weiterführender juristischer Beistand (völlig oder teilweise kostenloser Beistand eines Rechtsanwalts, abhängig von Ihrem Einkommen) eingerichtet worden. Zu den Rechtsanwaltskosten kommen ferner die Verfahrenskosten, zum Beispiel die Ladungskosten oder eventuelle Expertenkosten, hinzu. In einer gewissen Anzahl von Fällen enthebt die Gerichtskostenhilfe Sie ganz oder teilweise von der Zahlung dieser Kosten (immer einkommensabhängig).

Das Recht auf Wiedergutmachung

Als Opfer haben Sie ein Recht auf Wiedergutmachung des Ihnen aufgrund der Straftat entstandenen Schadens. Dieser Schaden kann materieller, körperlicher, moralischer oder psychischer Art sein.

Wenn Sie wünschen, dass der Schaden wiedergutmacht wird, reicht es nicht, bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Sie müssen dann auch als *Zivilpartei* auftreten oder bei einem Zivilgericht eine Schadensersatzklage einreichen.

Sie haben ebenfalls jederzeit die Möglichkeit, eine *Vermittlung* in Anspruch zu nehmen.

Das Recht auf Hilfe

Als Opfer haben Sie das Recht auf psychosoziale Hilfe. Die *Opferhilfsdienste* sind zum Beispiel dazu da, um Sie zu beraten, Ihnen bei psychosozialen und juristischen Fragen zur Seite zu stehen und Sie auch praktisch zu unterstützen.

Das Recht auf Schutz und Respekt des Privatlebens

Als Opfer einer Straftat haben Sie das Recht auf den Schutz Ihres Privatlebens, vor allem unmittelbar nach der Tat. Die Polizei, die Justiz und die Medien müssen Ihre Wünsche diesbezüglich respektieren.



Der Ablauf des Verfahrens

Der Kontakt mit den Polizeidiensten

Als Opfer einer Straftat ist die erste offizielle Anlaufstelle, mit der Sie in Kontakt treten, gewöhnlich die **Polizei**. Jeder Polizeibeamte hat die Aufgabe, sich auf angemessene Art und Weise um die Opfer einer Straftat zu kümmern, ihnen ersten Beistand zu gewähren und sie zu informieren. Diese erste Betreuung und dieser erste Beistand können sehr praktische Formen annehmen: eine erste medizinische Versorgung, Unterrichtung Ihrer Familie oder Kontakt zu den Angehörigen. In manchen Fällen, z. B. einer schwerwiegenden Viktimisierung oder einer emotionalen Krise, kann der Polizist sich an den Dienst für *polizeilichen Opferbeistand* wenden. Wird psychosoziale Hilfe benötigt, können sowohl der Polizeibeamte als auch der Dienst für *polizeilichen Opferbeistand* Sie an die entsprechenden spezialisierten Dienststellen, wie etwa den *Opferhilfsdienst*, weiterleiten.

Wenn die Polizei **gerufen** wird, begibt sie sich an den Tatort. Sie kann unter anderem diesen Tatort sichern und Dritten den Zutritt verbieten.

Wenn ein Polizeibeamter **zu Ihnen nach Hause kommt**, sei es in Uniform oder in Zivilkleidung, haben Sie das Recht, ihn nach seinem Dienstausweis zu fragen. Sie können ebenfalls ins Polizeikommissariat gehen

und dort **Anzeige** erstatten. Es ist in Ihrem Interesse, dies so schnell wie möglich nach der Straftat zu tun. Dies wird die *Untersuchung* insofern erleichtern, als dass die Polizei somit rasch über präzise Informationen hinsichtlich des Tathergangs (Uhrzeit, Tatort, Beschreibung des oder der potenziellen Täter(s)) und des Schadens (Beschreibung gestohlener Gegenstände) in Kenntnis gesetzt wird.

Sie müssen dabei auch das Prinzip der Verjährung einer *Strafverfolgung* berücksichtigen. Dieses im Gesetz verankerte Prinzip sieht vor, dass nach Ablauf einer bestimmten, zum Zeitpunkt der Tat beginnenden Frist³, der oder die mutmaßlichen Täter nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden kann/können.

Sonderfall

Im Falle von Minderjährigen, die gewissen sexuellen Vergehen, wie Vergewaltigung, sexueller Übergriff und Prostitution, zum Opfer gefallen sind, beginnt die Verjährungsfrist erst an dem Tag, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Falls Sie nicht ins Polizeikommissariat gehen möchten, haben Sie die Möglichkeit, schriftlich beim *Prokurator des Königs* Anzeige zu erstatten.



Ihre Rechte während der Vernehmung

Die Polizei vernimmt Sie, um Ihre Anzeige zu *Protokoll* nehmen zu können⁴.

Die Vernehmung muss nach Möglichkeit in einem Raum vorgenommen werden, der die gebotene Diskretion gewährleistet.

Während der Vernehmung genießen Sie eine Reihe von Rechten, die ebenfalls Anwendung finden, sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Mal verhört werden.

Vor Ihrer Vernehmung (entweder als Opfer oder auch als Zeuge), muss der Sie vernehmende Polizeibeamte Sie über folgendes in Kenntnis setzen:

- Sie haben das Recht zu verlangen, dass alle Fragen und Antworten mit den Worten zu *Protokoll* genommen werden, die Sie verwendet haben;
- Sie haben das Recht vorzuschlagen, dass eine bestimmte Ermittlungshandlung durchgeführt oder eine bestimmte Person vernommen wird;
- Ihre Aussagen können vor Gericht als Beweismittel verwendet werden;
- Sie haben das Recht, eine kostenlose Kopie der Niederschrift Ihrer Vernehmung zu erhalten. Diese Kopie wird Ihnen am Ende der Vernehmung ausgehändigt. Sollte dies zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, wird sie Ihnen innerhalb von 14 Tagen zugestellt.

3. Abgesehen von einigen Ausnahmen beträgt die Verjährungsfrist generell 10 Jahre für ein Verbrechen, 5 Jahre für ein Vergehen und sechs Monate für eine Ordnungswidrigkeit.

4. Bei gewissen Straftaten und je nach Art und Umständen der Tat, kann die Polizei Ihre Anzeige in einem vereinfachten Protokoll (VPK) festhalten. Dieses VPK bleibt so lange in der Polizeidienststelle, bis eventuell neue Elemente in der Angelegenheit auftreten und die Untersuchung fortgesetzt werden kann.

Wenn Sie eine andere Sprache als die des Verfahrens sprechen, wird die Polizei einen vereidigten Dolmetscher hinzuziehen, es sei denn, der Polizeibeamte ist in der Lage, Ihre Aussage in Ihrer Sprache zu *Protokoll* zu nehmen, oder wenn er Sie auffordert, Sie sollen Ihre Aussage selbst in Ihrer Sprache niederschreiben.

Sie brauchen während der Vernehmung durch die Polizei keinen Eid abzulegen.

Während der Vernehmung ist es ratsam, so viele Auskünfte wie möglich zu geben, selbst wenn diese Ihnen a priori wenig oder gar nicht wichtig erscheinen. Sie haben immer das Recht, den Polizeibeamten zu fragen, warum er diese oder jene Frage stellt und Sie haben das Recht, die Beantwortung gewisser Fragen zu verweigern.

Während der Vernehmung können Sie jegliche Dokumente, über die Sie verfügen, verwenden. Sie können diese Dokumente dem *Protokoll* während oder nach der Vernehmung beilegen oder hinterher in der *Gerichtskanzlei* hinterlegen.

Am Ende der Vernehmung haben Sie das Recht, das *Protokoll* zu lesen oder zu verlangen, dass es Ihnen vorgelesen wird. Man wird Sie fragen, ob Sie Ihre Aussagen korrigieren oder ergänzen wollen. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Aussage zu unterzeichnen.

Sonderfall

Bei der Vernehmung von Minderjährigen, die bestimmten Straftaten wie etwa Sittendelikten entweder zum Opfer gefallen sind oder deren Zeugen waren, sieht das Gesetz folgende Sonderbestimmungen vor:

- › Sie haben das Recht, sich von einer volljährigen Person Ihrer Wahl begleiten zu lassen. Die *Staatsanwaltschaft* oder der *Untersuchungsrichter* können jedoch mittels einer begründeten Entscheidung einen Einwand dagegen erheben;
- › Der *Prokurator des Königs* oder der *Untersuchungsrichter* kann ferner eine audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung beschließen. Dies verhindert, dass der/die Jugendliche seine Aussage mehrere Male wiederholen muss, was sehr traumatisch für ihn/sie sein kann (garantiert jedoch nicht, dass es nicht zu einer weiteren Vernehmung kommt). Minderjährige über 12 Jahren müssen ihr Einverständnis für eine solche Aufzeichnung geben, während Minderjährige unter 12 Jahren lediglich darüber informiert werden müssen, dass die Vernehmung aufgezeichnet wird. Diese Vernehmungen finden in einem spezifisch für diese Zwecke eingerichteten Raum statt.

Am Ende der Vernehmung erhalten Sie eine **Klagebescheinigung**. Es ist wichtig, diese Bescheinigung zu aufzubewahren, denn sie enthält wichtige praktische Informationen, die Ihnen später während des Verfahrens von Nutzen sind:

- › Die Ziffer und das Datum des *Protokolls*;
- › Das Aktenzeichen (die Ziffer, welche die *Staatsanwaltschaft* einer Akte gibt);
- › Die Identität des Polizeibeamten und die Angaben der betroffenen Polizeidienststelle;
- › Die Angaben der zuständigen Gerichtsbehörden;
- › Die Basisinformationen bezüglich des Ablaufs des Gerichtsverfahrens;
- › Die mögliche psychosoziale Hilfe und der eventuelle Verweis an spezialisierte Dienste.

Zu einem späteren Zeitpunkt haben Sie die Möglichkeit, das *Protokoll* um zusätzliche Elemente zu ergänzen.

Die Polizei ist in allen Fällen verpflichtet, gegenüber Dritten und gegenüber der Presse die gebührende Diskretion zu wahren.

Die Ermittlung

Außer in Ausnahmefällen⁵ übermittelt die Polizei alle *Protokolle* mit Strafanzeigen der *Staatsanwaltschaft*, die über die weitere Vorgehensweise entscheidet. In der Regel leitet die *Staatsanwaltschaft* ein **Ermittlungsverfahren** ein.

Überträgt die *Staatsanwaltschaft* jedoch die Angelegenheit einem *Untersuchungsrichter*, um im Rahmen der laufenden *Ermittlungen* Zwangmaßnahmen durchzuführen (Hausdurchsuchung, Beschlagnahmung, Untersuchungshaft), spricht man von einer **Untersuchung**.

Der mit der *Ermittlung* beauftragte Polizeidienst, führt die durch die *Staatsanwaltschaft* im Rahmen der *Ermittlung* als notwendig erachteten Aufträge aus. Das Opfer kann eine Anhörung durch die Polizei beantragen, um weitere Beweismittel vorzulegen.

Während der Anhörung kann das Opfer weitere Vorschläge unterbreiten, so zum Beispiel die Anhörung bestimmter Personen oder die Durchsuchung eines bestimmten Ortes. Allerdings muss die *Staatsanwaltschaft* die Ausführung der vorgeschlagenen Ermittlungsmaßnahmen bewilligen.

Im Laufe der *Ermittlungen* kann die Polizei Sie ins Kommissariat einbestellen, damit Sie den Verdächtigen als Straftäter *identifizieren*. Die Polizei kann Sie als Opfer schützen, indem sie dabei einen venezianischen Spiegel verwendet.

5. Bei gewissen Vergehen und je nach Art und Umständen der Tat kann die Polizei Ihre Anzeige in einem vereinfachten *Protokoll* festhalten. Dieses vereinfachte *Protokoll* bleibt so lange in der Polizeidienststelle, bis eventuell neue Elemente in der Angelegenheit auftreten und die Untersuchung fortgesetzt werden kann.

Sonderfall

Wenn die *Untersuchung* und die *Ermittlung* des Tathergangs dies verlangen, kann eine medizinische Untersuchung veranlasst werden, damit ein Arzt den erforderlichen Befund (zum Beispiel Verletzungen oder Anzeichen sexuellen Missbrauchs) erstellen kann.

Während dieser Untersuchung hat das Opfer das Recht, einen Arzt seiner Wahl hinzuzuziehen. Das Opfer hat das Recht, diese körperliche Untersuchung zu verweigern, wird jedoch darauf hingewiesen, dass dies den Beweis für den Tathergang erschweren kann.

Im Falle eines Sexualdelikts kann der Arzt das hierfür vorgesehene *Set zur Feststellung sexueller Gewalttaten* verwenden. Unter diesem Set versteht man einen Satz Anweisungen, die dem Arzt helfen, die Beweise für einen sexuellen Missbrauch zusammenzutragen und dem Opfer und seinen Angehörigen unter den bestmöglichen Umständen Beistand zu leisten. Der Arzt wird der betroffenen Person vor der Untersuchung einen Leitfaden geben, in dem detaillierte Erläuterungen über die körperliche Untersuchung stehen.

Bei einem durch eine Straftat verursachten Todesfall kann im Interesse der Wahrheitsfindung eine *Autopsie* beantragt werden.

Als Angehöriger haben Sie das Recht, den/die Verstorbene(n) ein letztes Mal zu sehen und ihm/ihr die letzte Ehre zu erweisen. Falls eine *Autopsie* durchgeführt werden muss, kann dieser Abschied entweder vor oder nach dieser stattfinden, es sei denn, der Richter hat dies untersagt. Der Begriff „Angehöriger“ beschränkt sich übrigens nicht auf die Familie, und auch minderjährige Angehörige haben ein Anrecht darauf.



Das weitere Verfahren

In diesem Kapitel behandeln wir die weiteren Verfahrensphasen. Das folgende Kapitel präzisiert die Schritte, die Sie während dieses Verfahrens unternehmen können.

Je nachdem, wie die Ergebnisse der Untersuchung lauten, trifft die *Staatsanwaltschaft* verschiedene Entscheidungen:

Die Staatsanwaltschaft erachtet die Beweise für unzureichend oder die strafrechtliche Verfolgung für unangemessen

Falls die *Staatsanwaltschaft* nach Abschluss der *Ermittlungen* zu dem Schluss kommt, dass keine ausreichenden Beweise vorliegen, oder dass die Straftat als so geringfügig eingestuft werden muss, dass ihre Verfolgung vor einem Strafgericht unangemessen wäre, beschließt sie, das *Verfahren* einzustellen. Eine *Einstellung des Verfahrens* bedeutet, dass die *Staatsanwaltschaft* beschließt, kein Verfahren gegen den Verdächtigen einzuleiten. Falls jedoch neue Fakten bekannt werden, kann er beschließen, das Verfahren erneut zu eröffnen.

Die Staatsanwaltschaft hält die Straftat für relativ geringfügig

Sie verfügt in diesem Fall über mehrere Möglichkeiten:

› **Die Staatsanwaltschaft schlägt dem Täter einen Vergleich vor**

Die *Staatsanwaltschaft* kann dem Täter vorschlagen, einen gewissen Betrag innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlen. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- › Der Täter hat die ihm zur Last gelegte Tat gestanden;
- › Der Täter erbringt den Beweis, dass der **unbestreitbare** Teil des Schadens entschädigt wurde,

Wenn der Täter diesen Betrag bezahlt, erlischt die *Strafverfolgung*. Dies bedeutet, dass der Täter in Zukunft nicht mehr für diese Tat verfolgt und verurteilt werden kann.

Ein *Vergleich* hindert Sie nicht daran, vor einem Zivilgericht die Entschädigung des **bestreitbaren** Anteils des Ihnen entstandenen Schadens zurückzuverlangen.

Wenn der Täter den Strafvergleich akzeptiert, wird dies als eine unwiderlegbare Schuldvermutung betrachtet.

› **Die Staatsanwaltschaft schlägt ein Strafvermittlungsverfahren vor**

Die *Staatsanwaltschaft* kann ein Strafvermittlungsverfahren vorschlagen, wenn für die begangene Straftat eine Haftstrafe von weniger als zwei Jahren angemessen erscheint. Das Strafvermittlungsverfahren wird von einem Justizassistenten durchgeführt.

Die *Strafvermittlung* ist der Versuch, mittels einer Einigung zwischen Täter und Opfer zu einer Wiedergutmachung des materiellen und/oder moralischen Schadens zu kommen. Sie setzt demnach zunächst die Zustimmung und die aktive Teilnahme aller Parteien voraus. Der *Prokurator des Königs* kann darüber hinaus dem Täter gewisse Bedingungen auferlegen (medizinische Behandlung oder Therapie, Ausbildung oder gemeinnützige Arbeit).

Wenn es zwischen dem Täter und dem Opfer zu einer Einigung über Wiedergutmachung des Schadens kommt und der Täter die eventuell vorgesehenen zusätzlichen Maßnahme(n) erledigt hat, ist die *Strafverfolgung* erloschen (der *Prokurator des Königs* kann den Fall dann nicht mehr vor ein Strafgericht bringen).

› **Die Staatsanwaltschaft lädt den Tatverdächtigen vor das Gericht**

In diesem Fall erhält der mutmaßliche Täter ein von einem *Gerichtsvollzieher* zugestelltes Schriftstück, in dem er direkt aufgefordert wird, als Beschuldigter vor dem für die endgültige Entscheidung der Strafsache zum Grunde *erkennenden Gericht* zu erscheinen.

Eine direkte Ladung ist nur vor dem Polizeigericht und vor dem Korrektionalgericht möglich.

› **Die Staatsanwaltschaft erachtet, dass zwingende Ermittlungsmaßnahmen erforderlich sind und ordnet eine Untersuchung an**

Die weitere *Untersuchung* wird einem *Untersuchungsrichter* übertragen. Wenn die *Untersuchung* abgeschlossen ist, muss ein *Untersuchungsgericht* entscheiden, wie mit dieser Strafsache weiter verfahren wird, d. h. ob z. B. das Verfahren eingestellt oder eine zuständige Gerichtsbarkeit verwiesen wird. Bei den *Untersuchungsgerichten* wird zwischen *Ratskammer* und - im Falle eines Berufungsverfahrens - *Anklagekammer* unterschieden.

Soll die Strafsache vor dem Assisenhof verhandelt werden, muss das Dossier obligatorisch in einer *Anklagekammer* behandelt werden.

Die Urteilsfindung

Nach Abschluss eines Ermittlungsverfahrens kann die *Staatsanwaltschaft* den Tatverdächtigen vor ein Strafgericht laden. Nach Abschluss eines Untersuchungsverfahrens kann der Tatverdächtige durch ein *Untersuchungsgericht* vor ein Strafgericht verwiesen werden. Die bei Strafverfahren *erkennenden Gerichte* sind das Polizeigericht, das Strafgericht und der Assisenhof.

Der Ablauf einer Verhandlung ist wie folgt: Der Richter befragt den Angeklagten, hört die Zeugen und eventuelle Sachverständigen und lässt die *Zivilparteien* zu Wort kommen. Die *Staatsanwaltschaft* stellt daraufhin ihre Strafanträge. Dabei kann die *Staatsanwaltschaft* eine konkrete Strafe verlangen oder es dem Ermessen des Gerichts überlassen, diese festzulegen. Es kommt auch vor, dass die *Staatsanwaltschaft* einen Freispruch beantragt. Danach kommt die Verteidigung des Angeklagten zu Wort und die übrigen Parteien haben die Möglichkeit, darauf zu antworten. Das letzte Wort hat der Beschuldigte, woraufhin der Richter die Debatten abschließt. Das in der Sache zu ergehende Urteil wird im Allgemeinen auf ein späteres Datum, in der Regel binnen Monatsfrist, vertagt.



Der *Strafrichter* kann den Täter zum Beispiel zu einer Strafe verurteilen und eine Entschädigung für das Opfer vorsehen.



Welche Schritte können Sie während des Verfahrens unternehmen?

Allgemeines: Sie haben das Recht auf juristischen Beistand und Gerichtskostenhilfe

Der **erste juristische Beistand** ermöglicht es Ihnen, bei einer Reihe von Stellen (beim ÖSHZ, in den *Justizhäusern*, im Ausschuss für juristischen Beistand oder den *Opferhilfsdiensten*) kostenlos eine erste juristische Beratung (zum Beispiel praktische Informationen, Weiterverweisung an einen Hilfsdienst oder eine Antwort auf eine einfache juristische Frage) zu erhalten.

Wenn Sie eine detaillierte juristische Beratung oder ausführlichen juristischen Beistand wünschen oder wenn Sie sich vertreten lassen wollen, müssen Sie einen Anwalt hinzuziehen. Der **weiterführende juristische Beistand**⁶ gibt Ihnen die Möglichkeit, dies einkommensabhängig, ganz oder teilweise, kostenlos in Anspruch zu nehmen. Der weiterführende juristische Beistand wird von den Büros für juristischen Beistand⁷ organisiert.

Wenn Sie nur über begrenzte finanzielle Mittel verfügen, können Sie im Rahmen der Gerichtskostenhilfe und unter gewissen Bedingungen die Befreiung von der Zahlung gewisser Verfahrenskosten erhalten (z. Bsp. Gerichtsvollzieherkosten, Hinterlegungskosten oder die Kosten für die Kopie der Strafakte). Es ist gleichfalls ratsam, in Ihren Versicherungspolice nach dem eventuellen Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung zu suchen.

Sie erstatten nur bei der Polizei eine Anzeige

Sie erhalten von der Polizei eine *Klagebescheinigung* als Beweis Ihrer Anzeige. Darin sind verschiedene Informatio-

nen enthalten, wie etwa der mögliche Ablauf des Verfahrens und die Schritte, die Sie unternehmen können.

Wenn Sie keine weiteren Schritte als das Erstellen einer Anzeige unternehmen, informiert die *Staatsanwaltschaft* Sie im Falle einer *Strafverfolgung* lediglich über den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Sitzung, auf welcher die Sache vor dem Gericht verhandelt wird.

Anmerkung: die *Staatsanwaltschaft* Eupen informiert die Personen, die Anzeige erstattet haben ebenfalls über eine eventuelle *Einstellung des Verfahrens* und deren Begründung.



6. Dieses System ersetzt das ehemalige « pro deo » System.

7. Für weitere Informationen zum juristischen Beistand schlagen Sie auf der Website www.avocat.be nach oder auf www.anwaltskammer-eupen.be/de/rechtshilfe.html

Sie können sich als geschädigte Person anerkennen lassen

Was müssen Sie tun?

Entweder Sie selbst oder aber Ihr Rechtsbeistand können im Sekretariat der *Staatsanwaltschaft* eine Erklärung abgeben, mittels welcher Sie sich als **geschädigte Person** eintragen lassen. Der *Klagebescheinigung* liegt das Standardformular „Erklärung als geschädigte Person“ bei, das Sie zu diesem Zweck ausfüllen können.

Die Erklärung umfasst folgende Angaben:

- › Ihre persönlichen Daten;
- › Die Tat, die den Schaden verursacht hat (Ort, Datum, zuständiger Polizeidienst, Aktenzeichen des *Protokolls*, Tatverdächtiger, Art des Vergehens);
- › Die Art des Schadens oder das persönliche Interesse, das Sie geltend machen können, um als geschädigte Person anerkannt zu werden.

Eine Erklärung als geschädigte Person ist kostenlos.

Ihre Rechte als geschädigte Person

In Ihrer Eigenschaft als geschädigte Person werden Sie über Folgendes informiert:

- › Die eventuelle *Einstellung des Verfahrens* und ihre Gründe;
- › Die Eröffnung einer *Untersuchung*;
- › Die Festlegung eines Sitzungstermins vor dem *Untersuchungsgericht* und vor dem *erkennenden Gericht*.

Sie können ebenfalls verlangen, dass jedes Ihnen nützlich erscheinende Dokument Ihrer Akte beilegt wird.

Achtung: Um Schadensersatz zugesprochen zu bekommen, genügt es nicht, sich als geschädigte Person anerkennen zu lassen. Hierzu müssen Sie Ihre Ansprüche vor Gericht geltend machen (siehe nachstehende Erläuterungen).

Die Schadensersatzklage vor einem Strafgericht

Vor einer Strafgerichtsbarkeit können Sie als **Zivilpartei** auftreten und beantragen, dass Ihnen Schadensersatz zuerkannt wird. Wenn Sie sich als *Zivilpartei* bestellen, können Sie gegebenenfalls auf spezifische Rechte im Rahmen des Untersuchungsverfahrens und einer eventuellen Strafvollstreckung geltend machen.

Bei komplexen Verfahren wird mit Nachdruck empfohlen, einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen. Die nachstehend beschriebenen Verfahren sind manchmal für einen Laien nur schwer überschaubar und können bedeutende Konsequenzen für Sie haben. Es ist daher wichtig, dass Sie als Opfer gut informiert und beraten werden.

Wie gehe ich vor, wenn (noch) keine Strafverfolgung aufgenommen wurde?

Wenn die *Staatsanwaltschaft* entscheidet, keine Strafverfolgung zu eröffnen (wenn Sie zum Beispiel über die *Einstellung des Verfahrens* in Kenntnis gesetzt worden sind), verfügen Sie als geschädigte Person über die Möglichkeit, selbst eine Strafgerichtsbarkeit mit dem Fall zu befassen und so die Initiative zu einer *Strafverfolgung* zu ergreifen.

Die ist jedoch nur möglich, wenn eine Übertretung oder ein Vergehen vorliegt, nicht jedoch bei einem Verbrechen. Sie können in diesen Fällen einen

Gerichtsvollzieher damit beauftragen, den Tatverdächtigen vor das Gericht zu laden. Bevor Sie sich zu einem solchen Schritt entschließen, sollten Sie unbedingt einen Rechtsanwalt konsultieren.

Als Opfer eines Vergehens oder eines Verbrechens haben Sie ebenfalls das Recht, sich vor einem *Untersuchungsrichter* als *Zivilpartei* zu bestellen.

Sie müssen zu diesem Zweck vor einem *Untersuchungsrichter* Anzeige erstatten und eine **Zivilklage** erheben (entweder persönlich oder über Ihren Rechtsanwalt). Hierbei müssen Sie einen gewissen Geldbetrag bei der *Gerichtskanzlei* hinterlegen. Dieser Betrag ist eine Provision für Gerichtskosten. Wird der Tatverdächtige am Ende des Verfahrens für schuldig befunden, wird Ihnen diese Summe zurückerstattet. Der *Untersuchungsrichter* nimmt die Tatsache, dass Sie als *Zivilpartei* auftreten, zu *Protokoll*.

Bedenken Sie ebenfalls, dass Sie gegebenenfalls anlässlich der Sitzung des *erkennenden Gerichts* bestätigen müssen, dass Sie als *Zivilpartei* auftreten.

Achtung: Im Falle eines minderjährigen Täters ist weder eine direkte Ladung noch das Auftreten als *Zivilpartei* möglich. Ein minderjähriges Opfer kann sich ausschließlich durch seine(n) Erziehungsberechtigten oder seinen Vormund als *Zivilpartei* bestellen oder eine direkte Ladung vornehmen lassen.

Wie gehe ich vor, wenn eine Strafverfolgung bereits in die Wege geleitet wurde?

Wenn auf Initiative der *Staatsanwaltschaft* eine *Strafverfolgung* eingeleitet worden ist, können Sie in jeder Phase des Verfahrens als *Zivilpartei* auftreten: vor dem *Untersuchungsrichter*, dem *Untersuchungsgericht* oder dem *erkennenden Gericht*.

Ihre Rechte als Zivilpartei

Als *Zivilpartei* haben Sie nicht nur das Recht, eine Wiedergutmachung des Ihnen entstandenen Schadens zu verlangen, sondern Sie genießen ebenfalls während der gesamten Dauer des Strafverfahrens eine Reihe von Rechten:

Während der laufenden *Untersuchung* dürfen Sie den *Untersuchungsrichter* ersuchen, Ihnen Einblick in die Straftakte zu gewähren oder eine zusätzliche Untersuchungshandlung vorzunehmen.

Auch während der Strafvollstreckung stehen Ihnen gewisse Rechte zu (siehe S. 28).

Die Zivilklage vor einem Zivilgericht

Sie haben das Recht, eine *Zivilklage* vor einem **Zivilgericht** einzureichen, wenn Sie, aus gleich welchem Grund, nicht am Strafverfahren teilnehmen konnten. Dies ist auch dann möglich, wenn die *Staatsanwaltschaft* das Verfahren eingestellt hat.

Um das Zivilgericht mit Ihrer Angelegenheit zu befassen, müssen Sie dem Verursacher des Schadens durch *Gerichtsvollzieher* eine Ladung zustellen lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Gegenpartei einem freiwilligen Erscheinen vor Gericht zustimmt.

Falls eine Versicherungsgesellschaft interveniert (z.B. nach einem Verkehrsunfall), kann auch diese direkt geladen werden.

Das Zivilverfahren unterscheidet sich wesentlich von einem Strafverfahren. Die *Zivilklage* kann ebenfalls vor einem Zivilgericht eingereicht werden (wenn Sie z.B. nicht am Strafprozess beteiligt waren oder wenn das Verfahren eingestellt wurde).

Vor dem Zivilgericht müssen Sie den Beweis eines begangenen Fehlers erbringen.

Wenn allerdings ein Strafverfahren bereits läuft, muss das Zivilgericht die Sache so lange ruhen lassen, bis das Strafgericht ein Urteil gefällt hat. Das Zivilgericht ist ferner gezwungen, sich an das Urteil des Strafgerichts zu halten.

Vergessen Sie bitte nicht, dass eine Klage vor einem Zivilgericht auch mit Kosten verbunden ist.

Auch hier ist es ratsam, einen Anwalt zu Rate zu ziehen.

Die Verhandlung vor dem Strafgericht

Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Sie dürfen jedoch darum bitten, dass Ihre Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet. Das Gesetz sieht diese Möglichkeit ausdrücklich für Opfer gewisser Straftaten sexueller Natur, etwa im Falle einer Vergewaltigung oder eines sexuellen Übergriffs, vor. Der Richter kann den Ausschluss der Öffentlichkeit von Amts wegen anordnen, wenn dies im Interesse eines Minderjährigen liegt oder wenn der Schutz des Privatlebens der Parteien dies verlangt.

Es wird Ihnen auf das Eindringlichste empfohlen, diesbezüglich einen Anwalt zu kontaktieren. Es ist wichtig, dass Sie als Opfer gut informiert und beraten werden.

Wenn Sie sich nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen und Sie im Rahmen der Gerichtsverhandlung als *Zivilpartei* auftreten wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

- Erscheinen Sie pünktlich;
- Wenden Sie sich an den Gerichtsdienste und vergewissern Sie sich, dass Sie sich im richtigen Verhandlungsraum befinden;
- Treten Sie vor, wenn der Gerichtspräsident den oder die Angeklagten, von dem/denen Sie Schadensersatz erhalten möchten, aufruft;
- Geben Sie Ihre Akte zusammen mit den erforderlichen, Ihren Schaden festlegenden, Unterlagen ab;
- Händigen Sie eine Kopie auch dem Rechtsanwalt des/der Angeklagten aus;
- Bewahren Sie die Originalunterlagen auf;

- Der Präsident kann Sie um zusätzliche Informationen bitten. Er wird Ihnen Ihre Schadensersatzforderung beglaubigen - hinterlegen Sie Ihre Akte einschließlich der erforderlichen Dokumente, die ihren Schaden belegen.

Der Prozess oder die Urteilsverkündung können auf ein späteres Datum vertagt werden. In diesem Fall müssen Sie sich das Datum merken.

Wenn das Strafgericht einen Angeklagten verurteilt, ohne dass die geschädigten Personen als *Zivilpartei* aufgetreten sind, muss die Entscheidung über die Zivilinteressen von Amts wegen vorbehalten werden. Dies bedeutet, dass Sie auch noch nach der Urteilsverkündung in einer Strafsache das Strafgericht mit Ihrer Schadensersatzforderung befassen können, und zwar durch einen gebührenfreien Antrag. Falls Sie einen solchen Antrag stellen, wird die Strafgerichtsbarkeit nachträglich über Ihre Schadensersatzansprüche urteilen.



Berufung: Sie sind nicht mit dem Urteil einverstanden

Sie können vor Gericht gegen das Urteil in Berufung gehen, wenn das Gericht Ihre Schadensersatzforderung abgelehnt hat oder wenn Sie der Meinung sind, dass der festgelegte Betrag unzureichend ist. Sie können hingegen nicht gegen das dem Angeklagten auferlegte Strafmaß oder gegen dessen Freispruch in Berufung gehen.

Gegen einen Urteilsspruch des Assisenhofs kann keine Berufung eingelegt werden. Hier kann man nur den Kassationshof anrufen. Der Kassationshof äußert sich nicht zu den Fakten der Rechtsache, sondern prüft, ob es keine Verfahrensfehler oder eine falsche Anwendung oder Auslegung des Gesetzes gegeben hat.

Fragen Sie Ihren Rechtsanwalt und prüfen Sie, ob es vernünftig ist, in Berufung zu gehen.

Entscheiden Sie sich schnell, denn in einem Strafverfahren muss die Berufung im Prinzip binnen vierzehn Tagen in der *Kanzlei* des Gerichts, welches das Urteil gefällt hat, eingelegt werden. Weitere Informationen erteilt Ihnen die *Kanzlei*.

Die Sache wird von einer höheren Gerichtsinstanz erneut geprüft. Der Ort und das Datum werden Ihnen mitgeteilt. Das Berufungsverfahren ist quasi identisch mit dem oben beschriebenen. Sie brauchen nicht erneut als *Zivilpartei* aufzutreten. Es ist Ihnen jedoch nicht gestattet, im Rahmen eines Berufungsverfahrens erstmalig als *Zivilpartei* aufzutreten.

Die Möglichkeit der *Vermittlung* in allen Phasen des Verfahrens

Sie als Opfer einer Straftat oder als Angehöriger des Opfers haben jetzt, nach dieser kurzen Beschreibung des Verfahrens, vielleicht den Eindruck, nicht wirklich den Durchblick zu haben. Die Verfahren laufen, die Polizeidienste und die Justiz tun ihre Arbeit. Sie müssen einerseits mit den Ihnen widerfahrenen Ereignissen fertig werden, aber auch mit deren Konsequenzen. Sie stellen sich vielleicht sehr konkrete und praktische Fragen über den Täter, auf die sie eventuell während des gesamten Gerichtsverfahrens keine Antworten erhalten. Darüber hinaus kann es sein, dass Sie mit allerlei unterschiedlichen Emotionen zu kämpfen haben.

Das Gesetz bietet jeder in einem Strafverfahren implizierten Person die Möglichkeit, kostenlos eine *Vermittlung* zu beantragen.

Diese kann in jeder Phase des Verfahrens und sogar während der Strafvollstreckung stattfinden. Eine durch das Opfer oder den Täter beantragte *Vermittlung* bietet keine Alternative zum Gerichtsurteil. Die *Vermittlung* ermöglicht dem Opfer und dem Täter, mit Hilfe einer neutralen Person einen Dialog über den Tatbestand und dessen Konsequenzen zu führen und Möglichkeiten der Wiedergutmachung zu suchen. Die *Vermittlung* ist kostenlos.

Die *Vermittlung* erlaubt sowohl Ihnen als auch der Gegenpartei, nach der geeigneten Art und Weise zu suchen, mit den Ereignissen und ihren Folgen umzugehen.

Diese Gespräche können entweder direkt oder indirekt stattfinden. Der Vermittler kann sich getrennt mit dem Opfer und mit dem Täter unterhalten und die Fragen und Mitteilungen der einen Partei der anderen Seite unterbreiten. Beide Parteien können auch beschließen, ein gemeinsames Gespräch zu führen. Dieses Treffen wird selbstverständlich mit jeder Partei einzeln ausreichend vorbereitet.



Der Inhalt dieser Gespräche kann sehr unterschiedlich sein und kann die Ereignisse selbst, die Ursachen und die Folgen behandeln. Was erwarten die Parteien mit Blick auf das Geschehene und hinsichtlich der Zukunft voneinander? Wie erleben sie diesen Prozess? Auch das Thema des moralischen oder materiellen Schadensersatzes kann hier besprochen werden.

Die Vermittlungsgespräche können zu einer Vereinbarung führen, die zum Beispiel die finanzielle Wiedergutmachung, das Erlebte und die damit verbundenen Emotionen oder auch ganz konkrete Fragen behandelt, wie etwa: „Wie werden wir uns grüßen, wenn wir einander auf der Straße begegnen?“

Die *Vermittlung* ist vertraulich und der Vermittler ist an das Berufsgeheimnis gebunden. Aus diesem Grund können die betroffenen Parteien gemeinsam beschließen, ob sie den Richter über die *Vermittlung* unterrichten oder nicht.

Sie dürfen während der *Vermittlung* den Beistand eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen.

Am Ende dieser Broschüre befindet sich eine Liste der anerkannten Vermittlungsdienste, an die Sie sich wenden können.



Wie komme ich tatsächlich zu einem Schadensersatz?

Ihre *Zivilklage* wird als begründet erklärt

Wenn der Richter den Straftäter zur Zahlung eines Schadensersatzbetrags verurteilt und dieser die Summe nicht freiwillig zahlt, müssen Sie einen *Gerichtsvollzieher* einschalten. Dieser wird das Urteil zwangsvollstrecken lassen (z. Bsp. durch eine Beschlagnahme des Eigentums oder der Einkünfte des Verurteilten).

Informieren Sie sich über die Kosten, die ein solches Verfahren verursacht und über eine eventuelle Beteiligung Ihrer Rechtsschutzversicherung an diesen Kosten.

Die *Kommission für finanzielle Hilfe zu Gunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und gelegentlichen Rettern*

Als Opfer, Angehöriger, Elternteil einer verschwundenen Person oder Elternteil eines minderjährigen Opfers, das einen großen körperlichen oder psychischen Schaden als unmittelbare Folge einer vorsätzlichen Gewalttat erlitten hat, können Sie sich unter gewissen Bedingungen an die *Kommission für finanzielle Hilfe zu Gunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und gelegentlichen Rettern* wenden.

Selbst wenn der Täter unbekannt ist oder für unzurechnungsfähig erklärt wurde, haben Sie das Recht, bei dieser Kommission einen Antrag auf finanzielle Hilfe einzureichen.

Sie müssen im Sekretariat der Kommission einen Antrag einreichen oder diesen per Einschreibebrief versenden. Sie können im Sekretariat dieser Kommission oder bei den später angeführten deutschsprachigen Dienststellen einen Vordruck des entsprechenden Formulars erhalten.

Achtung: Diese Möglichkeit garantiert nicht eine vollständige Entschädigung, sondern eine angemessene Entschädigung.

Der Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Jahren eingereicht werden.

Die Frist beginnt, je nach Sachlage, ab der ersten Entscheidung zur *Einstellung des Verfahrens*, ab dem Tag der Entscheidung des *Untersuchungsgerichts*, ab dem Tag, an dem über den strafrechtlichen Teil eine definitive Entscheidung gefasst wurde, oder ab dem Tag der Verkündung einer Entscheidung über die Zivilinteressen, im Anschluss an eine strafrechtliche Entscheidung.

Insofern gewisse Bedingungen erfüllt sind, haben Sie die Möglichkeit, drei Arten von Hilfen in Anspruch zu nehmen:

- › **dringende Hilfe:** Hierbei handelt es sich um eine finanzielle Unterstützung, die Sie beantragen können, wenn durch eine Verzögerung bei der Gewährung der Hilfe für Sie ein bedeutender Schaden entstehen könnte. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn infolge der Übertretung hohe medizinische Kosten auf Sie zukommen.
- › **Haupthilfe:** Hierbei handelt es sich um eine finanzielle Unterstützung, die Sie zwecks Entschädigung des Ihnen entstandenen Schadens als Hauptbetrag beantragen müssen. Ist der Täter bekannt, müssen Sie zunächst versucht haben, einen Schadensersatz zu erhalten, zum Beispiel entweder als *Zivilpartei*, im Rahmen eines Verfahrens vor einem Zivilgericht oder mittels einer direkten Ladung.
- › **ergänzende Hilfe:** Hier handelt es sich um einen Geldbetrag, den Sie beantragen können, falls sich Ihr Schaden nach Gewährung der Haupthilfe noch vergrößert⁸.

8. Weitere Informationen über die Bedingungen, Fristen und die Vorgehensweise finden Sie in der Broschüre « Finanzielle Hilfe für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten » (erhältlich im Föderalen Öffentlichen Dienst der Justiz, in Französisch und Niederländisch).

Was tun, wenn der Straftäter im Gefängnis ist?

Wenn Ihre *Zivilklage* als zulässig und begründet betrachtet wird, dürfen Sie, in gewissen Fällen, wenn dem Täter eine Strafvollstreckungsmodalität, (insbesondere ein Hafturlaub, eine elektronische Überwachung oder eine bedingte Freilassung) gewährt wird, verlangen, Informationen zu erhalten oder sich zu äußern.

Andernfalls ermöglicht Ihnen ein Verfahren vor dem Strafvollstreckungsrichter, als Opfer anerkannt zu werden. Der Strafvollstreckungsrichter schätzt daraufhin ab, ob Sie ein direktes und legitimes Interesse geltend machen können.

Unter gewissen Bedingungen genießen Sie als Opfer folgende Rechte:

- › Das Recht, **informiert zu werden**, dass dem Täter eine Strafvollstreckungsmodalität gewährt wird (insbesondere bei Hafturlaub, elektronischer Überwachung oder bedingter Haftentlassung);
- › Das Recht, **Sonderbedingungen zu formulieren** (beim Strafvollstreckungsgericht), welche in Ihrem Interesse dem Täter auferlegt werden können;
- › Das Recht, hinsichtlich der Sonderbedingungen, die in Ihrem Interesse dem Verurteilten auferlegt werden können, **angehört zu werden**.

Einige Beispiele:

- › Sie können verlangen, von einem Strafvollstreckungsgericht angehört zu werden, wenn dieses die Bedingungen behandelt, die im Falle einer elektronischen Überwachung des Verurteilten vorzusehen wären;
- › Sie können ebenfalls verlangen, vom Strafvollstreckungsgericht darüber in Kenntnis gesetzt zu werden, dass dem Täter eine bedingte Freilassung gewährt wird;
- › Sie können verlangen, darüber in Kenntnis gesetzt zu werden, wenn der Minister einen Hafturlaub gewährt.

Wenn Sie eines dieser Rechte geltend machen wollen, müssen Sie eine Erklärung als Opfer ausfüllen, diese unterzeichnen und sie dann bei der *Kanzlei* des Strafvollstreckungsgerichts oder in einem *Justizhaus* hinterlegen oder sie diesem zusenden⁹. Wenn Sie ausführlichere Informationen wünschen oder Hilfe beim Ausfüllen des Dokuments, können Sie sich an die Erstberatungsstelle oder den Opferbetreuungsdienst des *Justizhauses* wenden.

Sie können sich während der Strafvollstreckungsphase jederzeit von einem Rechtsanwalt beistehen oder vertreten lassen. Sie können ebenfalls Unterstützung von Seiten der vom König anerkannten Vereinigungen, wie den *Opferhilfsdiensten*, erhalten, wenn Sie z. B. von einem Strafvollstreckungsgericht angehört werden.

An wen wende ich mich, um Hilfe und zusätzliche Informationen zu erhalten?

Die Justizhäuser

Es gibt in jedem Gerichtsbezirk ein „Justizhaus“¹⁰. Sie können sich an deren Erstberatungsstelle oder an deren Dienst für *Opferbetreuung* wenden.

Erstberatungsstelle

In der Erstberatung haben Sie die Möglichkeit, sich an einen Justizassistenten zu wenden, dessen Aufgabe darin besteht, jede Person, die in bestimmten Bereichen (insbesondere in einem Strafverfahren und mit Blick auf Opferrechte) mit Fragen oder Schwierigkeiten hinsichtlich der Justiz konfrontiert ist, zu empfangen und zu informieren. Er kann Sie, falls erforderlich, auch an spezialisierte Dienste weiterleiten.

Opferbetreuung

Der Dienst für *Opferbetreuung* kann Ihnen nach Terminabsprache spezifische Informationen über Ihre Gerichtsakte mitteilen.

Dieser Dienst kann Sie ferner während des gesamten Gerichtsverfahrens begleiten und unterstützen (unmittelbar nach der Tat bis hin zur Vollstreckung der Strafe), zum Beispiel, wenn Sie Ihre Akte einsehen wollen, während der Sitzung des *erkennenden Gerichts* oder des *Strafvollstreckungsgerichts*, bei der Aushändigung der Beweisstücke, ...

Darüber hinaus verweist der Dienst für *Opferbetreuung* Sie je nach Problemstellung weiter an die spezialisierten Hilfsdienste.

Die Hilfsdienste

Allgemeines

Selbst wenn keinerlei Anzeige bei der Polizei erstattet worden ist, können Sie sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft direkt an die *spezialisierten Hilfsdienste* (Sozial-Psychologisches Zentrum (SPZ), Prisma VoG, Jugendhilfedienst (JHD), siehe weiter)¹¹ wenden. In der Französischen Gemeinschaft können Sie sich an den Dienst für soziale Hilfe für Rechtssuchende (service d'aide sociale aux justiciables, SASJ) und dessen Opferhilfsdienst (service d'aide aux victimes, SAV)¹², an das Team von SOS Enfants oder an das nächste Fluchthaus wenden.

Diese Organisationen bieten psychosoziale Hilfe und werden Sie ungeachtet Ihrer Nationalität, Ihrer sozialen Situation, Ihrer politischen oder religiösen Überzeugung und Ihrer sexuellen Neigung mit Wohlwollen und Respekt aufnehmen.

9. Das Formular „Erklärung des Opfers“ ist in den Justizhäusern, in der Gerichtskanzlei des Strafvollstreckungsgerichts oder auf der Website www.just.fgov.be erhältlich (klicken Sie unter „Justice de A à Z“ den Buchstaben „V“ an).

10. Am Ende dieser Broschüre befinden sich die Adressen der Justizhäuser.

11. Am Ende dieser Broschüre befinden sich die Adressen der spezialisierten Hilfsdienste in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie des Jugendhilfedienstes.

12. Am Ende dieser Broschüre befinden sich die Adressen dieser Opferhilfsdienste.

Sie haben einen Anspruch auf eine Ihrer Lage angepasste psychosoziale Betreuung:

- › Sie können auf Betreuung zurückgreifen, die Ihnen hilft, die Straftat umfassend zu begreifen und korrekt zu evaluieren;
- › Sie erhalten psychologischen Beistand, der Ihnen hilft, die psychischen und emotionalen Folgen der Viktimisierung zu verarbeiten;
- › Sie erhalten so schnell wie möglich nach der Tat Hilfe;
- › Die Hilfsorganisationen verweisen Sie, falls erforderlich, an andere, spezialisierte Hilfsdienste weiter;
- › Die von den Opferhilfsdiensten in der Französischen Gemeinschaft und von SOS Enfants angebotene Hilfe ist kostenlos und unverbindlich. Das Opfer zahlt nur dann einen Beitrag, wenn es an spezialisierte Hilfsdienste weiter verwiesen oder in einem Fluchthaus untergebracht wird;
- › Die Hilfsdienste arbeiten unabhängig von der Polizei und der Justiz. Sie sind von den Gemeinschaften oder Regionen anerkannt und werden von ihnen bezuschusst.

Alle Mitarbeiter der Hilfsorganisationen und deren Ehrenamtliche sind an das Berufsgeheimnis gebunden.

Sie haben ein Recht auf Diskretion und auf die Einhaltung der Vertraulichkeit aller Gespräche. Die hier ausgetauschten Informationen dürfen ohne Ihr Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Ihnen angebotene Hilfe darf unter keinen Umständen Ihre Privatsphäre verletzen. Sie können frei entscheiden, an welchen Hilfsdienst Sie sich wenden.

Die spezialisierten Hilfsdienste in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG)

Falls Sie Opfer oder Zeuge eines schweren Unfalls oder einer schweren Straftat (mit Täterkontakt) wurden und als Opfer eine Anzeige erstattet haben, können die Dienste für *polizeilichen Opferbeistand* der lokalen und föderalen Polizei sowie der Justizassistent des Dienstes für *Opferbetreuung* der Justiz für Sie eine kostenlose psychologische Betreuung sowohl beim Sozial-Psychologischen Zentrum (SPZ) als auch bei Prisma (weibliche Opfer) beantragen. Voraussetzung ist ein evaluierendes Erstgespräch mit dem Sozialarbeiter des jeweiligen Dienstes für *polizeilichen Opferbeistand* oder dem Justizassistenten.

› **Sozial-Psychologisches Zentrum (SPZ)**

Das Sozial-Psychologische Zentrum (SPZ) ist eine psychosoziale Beratungsstelle. Es unterhält je eine Abteilung in St. Vith und Eupen. Ein pluridisziplinäres Team (Psychologen/innen, Sozialarbeiter/innen, Therapeuten/innen verschiedener Ausrichtungen sowie ein Psychiater) macht für jede Anfrage ein angepasstes Begleitungsangebot – meist in Form von Einzelgesprächen. Gemeinsam mit dem/der Klienten/ in wird nach Wegen gesucht, angemessen mit seiner/ ihrer besonderen Situation umzugehen.

Üblicherweise muss mit einer Wartezeit zwischen dem Stellen der Anfrage und dem Beginn einer Beratung gerechnet werden. Es fällt eine einkommensabhängige Kostenbeteiligung an. Bei Beantragung einer Begleitung über die *Opferhilfe* (nach Erstattung einer Anzeige) fallen für das Opfer keine Kosten an (siehe oben), und die Wartezeit beschränkt sich meist auf wenige Tage.

Wichtig: Im SPZ werden keine gerichtlich verwertbaren psychologischen Gutachten erstellt. Eine Rechtsberatung wird ebenso wenig angeboten. Für diese Fragen muss an private Psychologen/innen oder andere Rechtsberatungen verwiesen werden.

› **Prisma VoG (ebenfalls Träger des Frauenfluchthauses in der DG)**

In der Beratungsstelle bietet Prisma Gespräche und Informationen an. Es fällt eine einkommensabhängige Kostenbeteiligung an (Ausnahme, siehe oben). Einmal im Monat steht sowohl in Eupen als auch in St. Vith eine Juristin für Fragen zum Familienrecht zur Verfügung.

Im Frauenhaus bietet Prisma den Opfern häuslicher Gewalt und ihren Kindern Schutz und Unterkunft. Hier können sie zur Ruhe kommen und mit psychosozialer Begleitung ihre gewaltfreie Zukunft planen. Alle Mitarbeiter/innen von Prisma unterliegen der Schweigepflicht.

› **Jugendhilfedienst (JHD) der DG**

Sollte der Jugendhilfedienst über einen Fall von Misshandlung eines Minderjährigen informiert werden, lädt er die betroffenen Personen bzw. Dienste zu einem Gespräch ein. Ergebnis des ersten Kontaktes ist die Klärung, ob weitere Schutzmaßnahmen notwendig sind und ggf. deren Veranlassung. Ist dies nicht der Fall, werden in weiteren Gesprächen der Hilfebedarf, erforderliche Maßnahmen, Kooperationspartner, Aufgaben und Verantwortlichkeiten definiert, beauftragt und koordiniert. Dies geschieht nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten des Opfers.

Anerkannte Hilfsdienste in der Französischen Gemeinschaft

› Die Hilfsdienste für Rechtssuchende (SASJ) in der Französischen Gemeinschaft, die einen Opferhilfsdienst (SAV) haben

Die Opferhilfsdienste betreuen Sie auf einfache Anfrage und unabhängig von der Straftat, die Ihnen widerfahren ist. Einige Dienste kümmern sich jedoch nicht um Straßenverkehrsunfälle oder Selbstmordopfer.

Insofern Sie es der Polizei erlaubt haben, Ihre Angaben dem Opferhilfsdienst mitzuteilen, nimmt dieser Kontakt zu Ihnen auf und führt ein Gespräch mit Ihnen. Diese Kontaktaufnahme geschieht so schnell wie möglich, nachdem Sie Anzeige erstattet haben.

Die Gespräche finden in den Räumlichkeiten der Opferhilfsdienste statt, in einem Raum, der die gewünschte Diskretion garantiert, oder aber bei Ihnen zu Hause, oder auch im Krankenhaus, falls Sie sich dort befinden.

Die *Opferhilfe* bietet Ihnen nicht nur psychosozialen Beistand, sondern auch praktische Hilfe und juristische Auskünfte, damit Sie sich in der Welt der Polizei und der Justiz und auf dem Gebiet der Versicherungen und Schadensersatzforderungen zurechtfinden.

Der spezifisch zu diesem Zweck anerkannte Opferhilfsdienst kann Sie ebenfalls während des Verfahrens vor der Kommission für Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und Gelegenheitsrettern oder während Ihrer Anhörung vor dem Strafvollstreckungsgericht begleiten.

Wenn Sie dies wünschen, kann ein Mitarbeiter des Opferhilfsdienstes Sie zum Arzt, zur Polizei, zur *Staatsanwaltschaft* oder ins Gericht begleiten. Es steht Ihnen frei, die Ihnen angebotene Hilfe anzunehmen oder abzulehnen.

› Die Teams von SOS Enfants (französisch- und niederländischsprachige Dienste)

Sobald das Team von SOS Enfants über einen Fall von Misshandlung informiert worden ist, lädt es die betroffenen Personen zu einem Gespräch ein. Dies geschieht unter strikter Einhaltung der Vertraulichkeit. Mittels Betreuung und Beratung unternimmt das Team jeden Versuch, jegliche Form von Gewalt zu beenden und das Kind als Opfer zu begleiten und ihm zu helfen.

Wenn die Justizbehörden nicht betroffen sind, intervenieren sie nur, wenn Ihnen keine andere Möglichkeit bleibt. Die Justizbehörden können ihrerseits ebenfalls Personen an ein Team von SOS Enfants verweisen. Nach einer Intervention der Justiz kann dies eine der auferlegten Bedingungen sein.

› **Aufnahmeeinrichtungen und Fluchthäuser**

Falls Sie nicht länger in Ihrer Wohnung bleiben wollen oder können, aufgrund von Bedrohungen, eines Unsicherheits- oder Angstgefühls, können Sie sich in eine Aufnahmeeinrichtung oder in ein Fluchthaus begeben. Hier werden Sie als Opfer vorübergehend aufgenommen. Frauenhäuser sind nur den Frauen vorbehalten; ihre Anschrift ist geheim¹⁴.

Sie müssen sich jedoch an den Wohnkosten dort beteiligen. Sie können sich diesbezüglich aber gegebenenfalls an das ÖSHZ wenden.

Aufnahmezentren für Opfer von Menschenhandel

Für die Opfer von Menschenhandel gibt es spezialisierte Aufnahmezentren (Payoke in Antwerpen, Pag-Asa in Brüssel und Sürya in Lüttich)¹⁵. Diese Zentren bieten administrative und juristische Unterstützung sowie psychosoziale Betreuung. Sie können die betroffenen Personen auch unterbringen. Ausführlichere Informationen über das Betreuungsangebot und den juristischen Rahmen finden Sie auf der Website www.diversite.be.



14. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist Prisma VoG Träger des Frauenfluchthauses (siehe oben).

15. Am Ende dieser Broschüre befinden sich die Adressen der Aufnahmezentren.

Child Focus – Im Falle des Verschwindens eines Kindes oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Wenn Ihr Kind verschwunden ist, entführt wurde oder außerhalb des Familienkreises einem Fall von sexuellem Missbrauch zum Opfer gefallen ist, können Sie an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr unter der Gratisnotfallnummer 116 000 mit Child Focus Kontakt aufnehmen.

Bei Child Focus erhalten Sie umfassende Unterstützung:

- › Sie erhalten psychosozialen Beistand, der Ihnen hilft, die Folgen des Verschwindens, der Entführung oder des sexuellen Missbrauchs zu bemessen.
- › Sie werden in Ihren Kontakten mit den verschiedenen zuständigen Diensten begleitet. Child Focus arbeitet im Falle von Verschwinden oder Entführung von Kindern (durch ein Elternteil) mit der Polizei, der Justiz und der föderalen Verbindungsstelle für internationale Kindesentführungen zusammen.
- › Child Focus kümmert sich ebenfalls um die weitere Bearbeitung Ihrer Akte durch diese Dienststellen.

- › Die Vereinigung kann die *Ermittlung* aktiv unterstützen, indem sie im Falle einer verschwundenen Person Poster und Wurfzettel anfertigt und verteilt und für Zeugenaussagen ihre kostenlose Notfallnummer und ihr Freiwilligen-Netzwerk zur Verfügung stellt.
- › In manchen Fällen können Sie in den Genuss eines Fonds kommen, aus dem Sie spezifische Ausgaben in Verbindung mit dem Verschwinden, der Entführung oder dem sexuellen Missbrauch bestreiten können. Child Focus beteiligt sich jedoch nicht an den Justizkosten.

Die von Child Focus angebotene Hilfe ist gänzlich kostenlos.

Das Zentrum ist eine gemeinnützige Privateinrichtung, die völlig unabhängig von der Polizei und der Justiz arbeitet.

Alle Mitarbeiter des operationellen Teams sind an das Berufsgeheimnis gebunden.

Unterstützungsgruppe

VoE Vereinigung der Eltern von im Straßenverkehr verunglückter Kinder¹⁶

Die „Vereinigung der Eltern von im Straßenverkehr verunglückter Kinder“ ist aus dem Bedürfnis entstanden, für die Eltern, die ein Kind in einem Verkehrsunfall verloren haben, die Möglichkeit des Gehörtwerdens, des Verständnisses und der Anerkennung zu schaffen. Es ist eine Hilfsvereinigung, deren erstes Ziel darin besteht, den Familien von jungen Verkehrsopferten Begleitung und Unterstützung zu bieten. Zu diesem Zweck organisiert die Vereinigung Gesprächsgruppen, therapeutische Wochenenden, Zusammenkünfte und einen Beistand durch Menschen, die dasselbe Schicksal erfahren haben. Sie

bieten Hilfe im Kontakt mit den Versicherungsgesellschaften, der Polizei und der Justiz. Die Elternvereinigung verteilt eine Zeitung an ihre Mitglieder und betreibt eine Internetseite mit einer Rubrik „Sternenhimmel“ sowie einen Kalender, auf dem den verstorbenen Kindern ein besonderer Platz vorbehalten ist. Die Vereinigung bemüht sich ebenfalls, die Behörden sowie die Justiz, die Polizei, die Versicherungen und die Mediziner für die Bedürfnisse der Familien junger Verkehrsopfer zu sensibilisieren und sie dazu zu bewegen, ihre Verantwortung zu übernehmen. Die Vereinigung bemüht sich um Aufmerksamkeit von Seiten der so genannten „starken“ Verkehrsteilnehmer und der breiten Öffentlichkeit, unter anderem im Rahmen der Aktion SAVE.



16. Am Ende dieser Broschüre befindet sich die Adresse der Vereinigung „asbl Parents d'Enfants Victimes de la Route (PEVR).“

Begriffsbestimmungen und Schema

Erläuterung der häufig im Text vorkommenden Begriffe

Anklagekammer

Siehe *Untersuchungsgericht*.

Autopsie

Leichenöffnung, die im Auftrag der Justizbehörden durch einen Gerichtsmediziner vorgenommen wird.

Klagebescheinigung

Dokument, das Sie erhalten, wenn Sie bei der Polizei eine Anzeige erstattet haben.

Einstellung des Verfahrens

Beschluss der *Staatsanwaltschaft*, (vorläufig) keine *Strafverfolgung* einzuleiten. Dieser Beschluss kann aus Gründen der Nicht-Durchführbarkeit (z. B. Mangel an Beweisen, unbekannter Täter) oder der Nicht-Verhältnismäßigkeit getroffen werden. Er gefährdet aber keineswegs das Recht des Opfers, als *Zivilpartei* aufzutreten.

Der Strafverdächtige kann in diesem Fall zeitweilig nicht durch die *Staatsanwaltschaft* verfolgt werden. Das Opfer behält nichtsdestotrotz die Möglichkeit, als *Zivilpartei* aufzutreten.

Erkennendes Gericht

Gericht, das einen Streitfall zum Grund beurteilt. Wenn das Gericht zu der Auffassung kommt, dass die dem Angeklagten zur Last gelegten Taten erwiesen sind, kann es den Täter zu einer Strafe verurteilen und der *Zivilpartei* einen Schadensersatz zuerkennen. Im gegenteiligen Fall wird der Angeklagte freigesprochen. Das Polizeigericht, das Korrekionalgericht und der Assisenhof sind erkennende Gerichtsbarkeiten in Strafsachen.

Ermittlung

Die von der *Staatsanwaltschaft* geleitete *Untersuchung* mit dem Ziel der *Ermittlung* der Vergehen, deren Täter und die Beweise dafür. Wenn die *Ermittlung* abgeschlossen ist, gibt es mehrere Möglichkeiten: Der *Staatsanwaltschaft* kann den Angeklagten vor das *erkennende Gericht* bringen, oder, im Gegenteil, das *Verfahren einstellen*. Sie kann ebenfalls der Auffassung sein, dass eine *Untersuchung* erforderlich ist.

Generalprokurator

Siehe *Generalstaatsanwaltschaft*.

Generalstaatsanwaltschaft

Die *Staatsanwaltschaft* beim Appellationshof, geleitet durch den *Generalprokurator*.

Gerichtskanzlei

Sekretariat der Gerichte, in dem die Originaldokumente der Gerichtsakten aufbewahrt werden.

Gerichtsvollzieher

Vereidigter Amtsinhaber, der den Parteien die Ladung vor ein Gericht zustellt, ihnen ergangene Urteile zustellt und der die Zwangsvollstreckung der zivilen Bestimmungen von Urteilen durchführen kann. Der Gerichtsvollzieher kann Pfändungen vornehmen und Zwangsverkäufe durchführen, falls eine verurteilte Person nicht freiwillig die Zahlungen leistet, zu denen sie verurteilt wurde.

Identifizierung

Im Rahmen der *Ermittlung* kann es sein, dass man Sie fragt, ob Sie den Verdächtigen als den Straftäter identifizieren können. Diese Gegenüberstellung kann mittels eines venezianischen Spiegels vorgenommen werden, so dass der Verdächtige Sie nicht sehen kann.

Internierung

Wenn sich ein Verdächtiger in einem Zustand der Demenz, schwerer geistiger Behinderung oder schwerer Geistesstörung befindet und keine Kontrolle über seine Handlungen hat, kann der Richter beschließen, diese Person z.B. in einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft unterbringen zu lassen. Diese Maßnahme dient dem Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen, geistesgestörten Straftätern und der möglichen Heilung letzterer.

Justizhaus

Es gibt in jedem Gerichtsbezirk ein Justizhaus. Das Justizhaus erfüllt mehrere Aufgaben. Sie können sich an die Erstberatungsstelle des Justizhauses wenden, wenn Sie Fragen oder Schwierigkeiten hinsichtlich gewisser spezifischer Bereiche der Justiz haben. Ein Justizassistent wird Sie empfangen, Sie informieren und wird Sie gegebenenfalls an andere Dienste weiter verweisen. Sie können sich ebenfalls an den Dienst für *Opferbetreuung* wenden, wo Sie spezifische Informationen über Ihre Gerichtsakte sowie die erforderliche Unterstützung und Hilfe während der gesamten Dauer des Gerichtsverfahrens erhalten. Ferner gehören zu den Aufgaben des Justizhauses: Sozialuntersuchungen (im Rahmen der Strafausführung), die *Strafvermittlung*, die Betreuung der Straftäter (z. B. der Personen, die bedingt freigelassen oder elektronisch überwacht werden), die Überwachung der autonomen Arbeitsstrafen und zivile Aufgaben (z. B. die vom Richter in Auftrag gegebenen zivilen Sozialuntersuchungen).

Opferbeistand

Umfasst: den *polizeilichen Opferbeistand*, die *Opferbetreuung* und die *Opferhilfe*.

Opferbetreuung

Dienst, der von den Justizassistenten der Opferbetreuungsdienste angeboten wird, damit diese während der gesamten Dauer des Gerichtsverfahrens korrekt und gewissenhaft behandelt werden.

Opferhilfe

Psychosoziale oder therapeutische Hilfe. Diese Hilfeleistung unterscheidet sich in Sachen Inhalt, Intensität und Häufigkeit der Kontakte zum Opfer sowohl vom *Opferbeistand* als auch von der *Opferbetreuung*. Es handelt sich um eine Zuständigkeit der Gemeinschaften und der Regionen (Flämische Gemeinschaft, Wallonische Region, Deutschsprachige Gemeinschaft und Französischsprachige Gemeinschaftskommission Brüssel). Jede Gemeinschaft oder Region kann ihre Opferhilfsdienste autonom organisieren.

Polizeilicher Opferbeistand

Dienst, der den Opfern von der Polizei angeboten wird und der hauptsächlich auf die erste Betreuung von Opfern sowie auf die Übermittlung guter Basisinformationen an das Opfer ausgerichtet ist.

Prokurator des Königs

Siehe *Staatsanwaltschaft*.

Protokoll

Offizielles Dokument, in welchem die Polizei Informationen bezüglich einer Straftat festhält und das der *Staatsanwaltschaft* übermittelt wird. Alle Feststellungen der Polizei und die Aussagen aller Beteiligten (Geschädigte, Zeugen, Tatverdächtige) werden zu Protokoll genommen.

Ratskammer

Siehe *Untersuchungsgericht*.

Spezialisierte Hilfsdienst in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die *Opferhilfe* anerkannte Dienste.

Set zur Feststellung sexueller Gewalttaten

Eine Art Leitfaden, in dem Anweisungen und Hilfsmittel aufgelistet sind, die es dem Arzt erlauben, auf dem Opfer einer Vergewaltigung oder eines sexuellen Übergriffs Spuren zu sichern. Diese Spuren müssen es einem wissenschaftlichen Labor ermöglichen, die Beweismittel zur Feststellung der Täteridentität zu sammeln. Das Set beinhaltet ferner Informationen für das Opfer und für die Polizeidienste (Ist in deutscher Sprache nicht erhältlich).

Staatsanwaltschaft

Bei den Gerichten Erster Instanz angesiedelte unabhängige Behörde, die hauptsächlich für die *Strafverfolgung* zuständig ist. Der *Prokurator des Königs* leitet die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft führt die polizeilichen *Ermittlungen* in Strafsachen und klagt Tatverdächtige vor den Strafgerichten an. Sie ist für die Vollstreckung der Strafurteile zuständig. Außerdem ist sie, im Interesse der Allgemeinheit, Hüter und Garant der korrekten Anwendung der Gesetze in allen Gerichtsverfahren.

Strafrichter

Siehe *erkennendes Gericht*.

Strafverfolgung

Der Begriff „Strafverfolgung“ bezeichnet den Vorgang, der nach Feststellung einer Straftat in Gang gesetzt wird. Er umfasst die durch die *Staatsanwaltschaft* geleiteten polizeilichen *Ermittlungen*, die durch *Untersuchungsrichter* geleiteten Untersuchungsverfahren, die durch die *Staatsanwaltschaft* gegen Tatverdächtige erhobene Anklage und das Verfahren vor den Strafgerichten.

Strafvermittlung

Die *Staatsanwaltschaft* kann dem geständigen Täter und dem Opfer eine Strafvermittlung vorschlagen. Das Ziel der Strafvermittlung ist es, eine materielle oder moralische Wiedergutmachung zwischen Opfer und Täter herbeizuführen. Wenn alle Vereinbarungen zwischen Täter, Opfer und *Staatsanwaltschaft* respektiert werden, dann entscheidet die *Staatsanwaltschaft*, die *Strafverfolgung* einzustellen. Weitere Informationen erhalten Sie im *Justizhaus*.

Untersuchung

Ermittlung, die von einem *Untersuchungsrichter* geleitet wird, mit dem Ziel, die Straftäter zu ermitteln, die Beweismittel zusammenzutragen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die es dem *erkennenden Gericht* ermöglichen, in Kenntnis der Sachlage zu

urteilen. Der *Untersuchungsrichter* kann Zwangsmaßnahmen ergreifen und drastische Untersuchungsmaßnahmen anordnen, zum Beispiel eine Hausdurchsuchung. Ist die Untersuchung abgeschlossen, entscheidet ein *Untersuchungsgericht* über die weiteren Schritte in dieser Sache.

Untersuchungsgericht

Gericht, das im Gericht erster Instanz *Ratskammer* oder am Appellationshof *Anklagekammer* genannt wird. Nach Abschluss der *Untersuchung* entscheidet die Untersuchungsgerichtsbarkeit über den weiteren Verlauf der Sache. Die *Ratskammer* kann zum Beispiel beschließen, den Beschuldigten nicht weiter zu verfolgen, oder aber, im Gegenteil, ihn dem *erkennenden Gericht* zu überstellen. Gegen den Beschluss der *Ratskammer* kann vor der *Anklagekammer* Berufung eingelegt werden.

Das Untersuchungsgericht entscheidet ebenfalls über das Verbleiben des Angeklagten in der Untersuchungshaft.

Untersuchungsrichter

DSpezialisierter Richter, der im Auftrag der *Staatsanwaltschaft* bestimmte *Untersuchungen* leitet. Er kann gegen einen Tatverdächtigen Haftbefehl erlassen, Hausdurchsuchungen anordnen, Beweismittel beschlagnahmen und andere Zwangsmassnahmen durchführen lassen.

Vergleich

Die *Staatsanwaltschaft* kann einem geständigen Täter vorschlagen, das Strafverfahren gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrags einzustellen. Dies ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Täter seine Schuld anerkennt und dass er die Opfer seiner Tat entschädigt. Falls der Täter den geforderten Betrag zahlt, erlischt die *Strafverfolgung* endgültig.

Vermittlung

Das Gesetz bietet jeder in einem Strafverfahren implizierten Person die Möglichkeit, kostenlos eine Vermittlung zu beantragen.

Diese kann in jeder Phase des Verfahrens und sogar während der Strafvollstreckung stattfinden. Eine durch das Opfer oder den Täter beantragte Vermittlung bietet keine Alternative zum Gerichtsurteil. Die Vermittlung ermöglicht dem Opfer und dem Täter, mit Hilfe einer neutralen Person einen Dialog über den Tatbestand und dessen Konsequenzen zu führen und Möglichkeiten der Wiedergutmachung zu suchen.

Für weitere Informationen können Sie sich an einen anerkannten Vermittlungsdienst oder an das *Justizhaus* wenden.

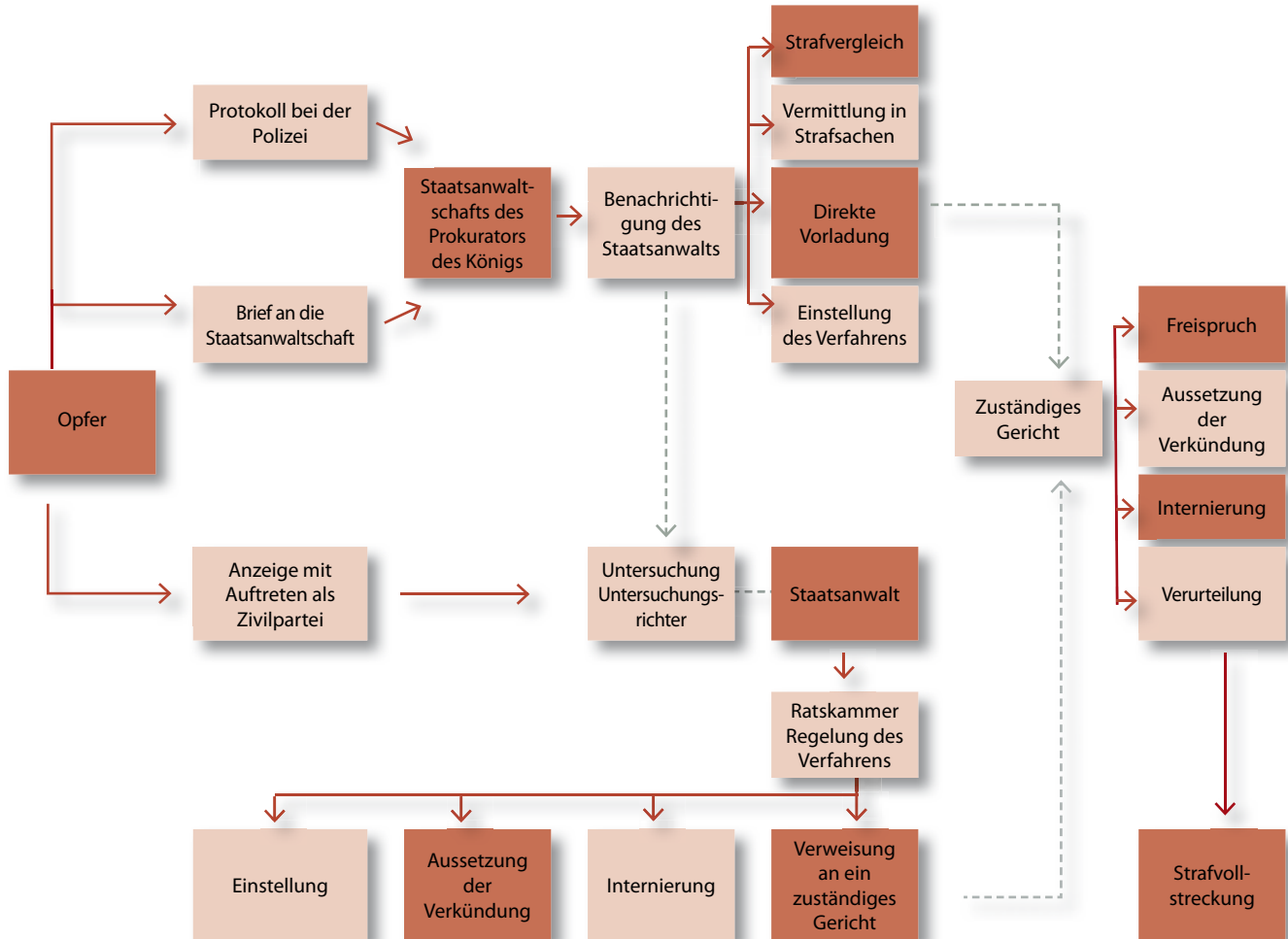
Zivilklage

Klage, durch die eine geschädigte Person bei der Person, die den Schaden verursacht hat, eine Wiedergutmachung verlangt. Hier bieten sich ihr zwei Möglichkeiten: vor dem Strafgericht als *Zivilpartei* aufzutreten oder zur Wiedergutmachung des erlittenen Schadens Klage vor ein Zivilgericht einzureichen. Der Zivilrichter muss jedoch auf das eventuelle Urteil der Strafgerichtsbarkeit warten, bevor er die Angelegenheit regeln kann.

Zivilpartei

Die Zivilpartei ist die Person, die sich als Opfer einer Straftat sieht und zur Wiedergutmachung ihres Schadens eine *Zivilklage* vor dem Strafgericht einreicht.

Schematische Darstellung des Strafverfahrens



Nützliche Adressen und Telefonnummern

Für Auskünfte oder Hilfsanträge

Polizeilicher Opferbeistand

Sie können sich an die intervenierende Polizeidienststelle oder an die Polizeidienststelle Ihres Wohnviertels wenden und dort die benötigten Auskünfte erhalten: www.polfed.be

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Polizeizone Weser-Göhl

Loten 3
4700 Eupen
T : 087 78 83 29
E : opferbeistand@wesgo.be

Der Polizeizone Eifel

Aachener Straße 123
4780 St. Vith
T : 080 29 14 40
E : eifelpolizei.opferbetreuung@skynet.be

Der föderalen Polizei

Herbesthaler Straße 12-14
4700 Eupen
T : 087 59 62 16
E : dga.scaeupe.associa@police.be

Dienste für Opferbetreuung - Französischsprachige Dienste für Opferbetreuung

Arlon

Justizpalast – Gebäude 4D
place Léopold (Justizpalast)
6700 Arlon
T : 063 21 44 55

rue de la Régence 63
1000 Brüssel
T : 02 519 89 05

Dinant

rue de Maibes 5 (Justizhaus)
5500 Dinant
T : 082 21 38 00

Lüttich

Annexe des Justizpalastes (droit commun)
place Saint-Lambert 16
4000 Lüttich
T : 04 220 02 68

Brüssel

rue Quatre Bras 13
1000 Brüssel
T : 02 508 74 05

Charleroi

avenue Général Michel
(Justizpalast)
6000 Charleroi
T : 071 23 66 19

Huy

quai d'Arona 4
4500 Huy
T : 085 24 45 47

Justizhaus (jeunesses et roulage)
boulevard De la Sauvenière 34-36
4000 Lüttich
T : 04 230 51 19

Marche-en-Famenne

rue Victor Libert 19
6900 Marche-en-Famenne
T : 084 31 09 85

Namur

place du Palais de Justice
5000 Namur
T : 081 25 18 25

Nivelles

rue des Frères Grislein 21
1400 Nivelles
T : 067 88 27 85

Verviers

rue du Tribunal 4
4800 Verviers
T : 087 32 37 83

Mons

chaussée de Binche 101
7000 Mons
T : 065 39 50 20

Neufchâteau

rue Saint-Roch 8
6840 Neufchâteau
T : 061 27 51 70

Tournai

place du Palais de Justice 5
7500 Tournai
T : 069 21 31 71

Dienste für Opferbetreuung - Deutschsprachiger Dienst für Opferbetreuung**Eupen**

Justizhaus
Aachener Straße 62 (Justizhaus)
4700 Eupen
T : 087 59 46 00

Justizhäuser**Justizhaus ARLON**

avenue de la Gare 59
6700 ARLON
T : 063 42 02 80
F : 063 42 02 87
E : maisondejustice.arlon@just.fgov.be

Justizhaus CHARLEROI

rue Basslé 23-25
6000 CHARLEROI
T : 071 23 04 20
F : 071 23 04 78
E : maisondejustice.charleroi@just.fgov.be

Justizhaus EUPEN

Aachenerstrasse 62
4700 EUPEN
T : 087 59 46 00
F : 087 59 46 01
E : justizhaus.eupen@just.fgov.be

Justizhaus HUY

Chaussée de Liège 76
4500 HUY
T : 085 27 82 20
F : 085 27 82 21
E : maisondejustice.huy@just.fgov.be

Justizhaus BRÜSSEL

rue de la Régence 63 (4e étage)
1000 BRUXELLES
T : 02 557 79 11
F : 02 557 76 44
E : maisondejustice.bruxelles@just.fgov.be

Justizhaus DINANT

rue de Maibes 5
5500 DINANT
T : 082 21 38 00
F : 082 22 46 70
E : maisondejustice.dinant@just.fgov.be

Justizhaus LÜTTICH

boulevard de la Sauvenière 32 boîte 11
4000 LÜTTICH
T : 04 232 41 11
F : 04 221 10 22
E : maisondejustice.liège@just.fgov.be

Justizhaus MONS

chaussée de Binche 101
7000 MONS
T : 065 39 50 20
F : 065 39 50 54
E : maisondejustice.mons@just.fgov.be

Justizhaus NIVELLES

rue des Frères Grislein 21
1400 NIVELLES
T : 067 88 27 60
F : 067 88 27 99
E : maisondejustice.nivelles@just.fgov.be

Justizhaus TOURNAI

place Reine Astrid 7
7500 TOURNAI
T : 069 25 31 10
F : 069 25 31 11
E : maisondejustice.tournai@just.fgov.be

Justizhaus**MARCHE-EN-FAMENNE**

allée du Monument 2
6900 MARCHE-EN-FAMENNE
T : 084 31 00 41
F : 084 31 00 59
E : maisondejustice.marche@just.fgov.be

Justizhaus NAMUR

boulevard Frère-Orban 5
5000 NAMUR
T : 081 24 09 10
F : 081 24 09 47
E : maisondejustice.namur@just.fgov.be

Justizhaus**NEUFCHATEAU**

rue Saint-Roch 8
6840 NEUFCHATEAU
T : 061 27 51 70
F : 061 27 51 79
E : maisondejustice.neufchateau@just.fgov.be

Justizhaus VERVIERS

rue Saint Remacle 22
4800 VERVIERS
T : 087 32 44 50
F : 087 32 44 55
E : maisondejustice.verviers@just.fgov.be

Weiterführender Rechtsbeistand

www.avocat.be

Büro für juristischen Beistand in Arlon

Justizpalast Place Schalbert 1 - 6700 Arlon
T : 063 21 52 76
E : ac.lepage@avocat.be

Bereitschaftsdienst jeden Montag und
Mittwoch von 11 bis 12 Uhr

Büro für juristischen Beistand in Brüssel

rue de la Régence 63 - 1er étage - 1000
Brüssel
T : 02 519 85 59 - 02 508 66 57
F : 02 514 16 53
E : info@bajbxl.be

Zw. dem 1. September und dem 30. Juni:
Bereitschaftsdienst von montags bis freitags
von 8.30 bis 10.00 Uhr und von 13.30 bis
15.00 Uhr (Die Büros sind mittwochs und
freitags nachmittags geschlossen)
Vom 1. Juli bis 31. August: Bereitschaftsdienst
nur zwischen 8.30 und 10.00 Uhr.

Büro für juristischen Beistand in Charleroi

Justizpalast boulevard Defontaine 8 - 6000
Charleroi
T : 071 33 40 86
E : baj@barreaudecharleroi.be

Bereitschaftsdienst von montags bis freitags
von 10.00 bis 12.00 Uhr außer mittwochs.

Büro für juristischen Beistand in Dinant

Maison de l'Avocat rue En-Rhée 31-33 - 5500
Dinant
T : 082 22 97 59
E : baj@barreaudedinant.be

Bereitschaftsdienst jeden Freitag zwischen
13.30 und 15 Uhr.

Büro für juristischen Beistand in Eupen

Aachener Strasse 62 (im Justizhaus)- 4700 Eupen

T : 087 59 46 00

E : d.cremer@avocat.be

Bereitschaftsdienst jeden 2. und 4. Freitag des Monats um 17.30 Uhr (weiterführende juristischer Beistand)

Jeden Dienstag von 17:00 – 19:00 Uhr erste juristische Beratung (kostenlos)

Büro für juristischen Beistand in Huy

Justizpalast quai d'Arona 4 - 4500 Huy

T : 085 25 55 88

E : david.lefevre@avocatsdehin.be

Bereitschaftsdienst jeden Dienstag und Freitag ab 14.00 Uhr

Büro für juristischen Beistand in Lüttich

Justizhaus boulevard de la Sauvenière 32 boîte 11
4000 Lüttich

T : 04 222 10 12

E : baj@barreauliege.be

Bereitschaftsdienst montags bis freitags zwischen 10 und 12 Uhr sowie von 14 bis 16 Uhr.

Büro für juristischen Beistand in Marche-en-Famenne

rue Victor Libert 7 - 1^{er} étage

6901 Marche-en-Famenne

T : 084 21 48 28

E : baj.marche@skynet.be

Bereitschaftsdienst jeden Vormittag zwischen 9 und 11 Uhr.

Büro für juristischen Beistand in Mons

Gerichtshof rue des Droits de l'Homme1

7000 Mons

T : 065 37 97 04 - Fax 06537 97 05

E : baj@barreaudemons.be

Bereitschaftsdienst jeden Montag, Dienstag und Donnerstag von 13 bis 14.30 Uhr.

Büro für juristischen Beistand in Namur

Justizpalast place du Palais de Justice

5000 Namur

T : 081 25 17 25

E : bajnamur@skynet.be

Bereitschaftsdienst jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 11 Uhr

Büro für juristischen Beistand in Neufchâteau

avenue de la Gare 13

6840 Neufchâteau

T : 061 27 83 23

E : c.rion@avocat.be

Bereitschaftsdienst mittwochs von 15.30 bis 17.00 Uhr, Tel. jeden Tag zwischen 11 und 14 Uhr

Büro für juristischen Beistand in Nivelles

Justizpalast place Albert 1er

1400 Nivelles

T : 067 89 51 90

E : baj@barreaudenivelles.be

Bereitschaftsdienst jeden Dienstag ab 13.30 Uhr. Anmeldepflicht von 12 bis 14 Uhr

Büro für juristischen Beistand in St. Vith

Klosterstraße 32a (im Friedensgericht)

4780 St. Vith

T : 080 22 13 63

E : elvira@elvira-heyen.be

Bereitschaftsdienst jeden 2. und 4. Freitag des Monats um 17.30 Uhr

Büro für juristischen Beistand in Tournai

Justizpalast place du Palais de Justice

7500 Tournai

T : 069 87 54 11

E : f.dewasme@scarlet.be

Bereitschaftsdienst jeden Montag um 9.30 Uhr.

Büro für juristischen Beistand in Verviers

Justizpalast rue du Tribunal 4

4800 Verviers

T : 087 32 37 93

E : magali.pirard@swing.be

Bereitschaftsdienst jeden Dienstag um 11 Uhr und Freitag um 17 Uhr

Büro für juristischen Beistand in Wavre

Rathaus von Wavre

1300 Wavre

Bereitschaftsdienst jeden Montag ab 14.00 Uhr. Terminabsprachen zwischen 13 und 14.30 Uhr.

Opferhilfsdienste

Französischsprachige Opferhilfsdienste

› Bereitschaftsdienste « Opferbeistand » innerhalb der Dienste für soziale Hilfe für Rechtssuchende (SASJ)

ARLON

Place des fusillés,
Bloc II B, bureau 44
6700 ARLON
T : 063 60 23 32
E : sasj.arlon@skynet.be

BRÜSSEL I

chaussée de Waterloo, 41
1060 BRUXELLES
T : 02 534 66 66
E : autrement@skynet.be

BRÜSSEL II

Chaussée de Waterloo, 281
1060 BRUXELLES
T : 02 537 66 10
E : aideauxvictimes@skynet.be

CHARLEROI

rue Léon Bernus 27,
6000 CHARLEROI
T : 071 27 88 00
E : espacelibreasbl@hotmail.com

DINANT

rue Camille Henry, 77-79
5500 DINANT
T : 082 22 73 78
E : asj-laique@swing.be

HUY

rue Rioul 22-24,
4500 HUY
T : 085 21 65 65
www.aideetreclassement.be

LÜTTICH I

rue St Lambert 84,
4040 HERSTAL
T : 04 264 91 82
E : asj.liege2@aigs.be

LIBRAMONT

Avenue de Bouillon, 45
6800 LIBRAMONT
T : 061 29 24 95
E : asj-lux@skynet.be

LÜTTICH I

rue du Parc 79
4020 LIEGE
T : 04 340 37 90
E : asjliege.victimes@skynet.be

MARCHE

Rue Notre Dame de Grâce, 13 bte 1
6900 MARCHE-EN-FAMENNE
T : 084 44 56 86
E : asjmarche@skynet.be

MONS

Avenue de l'Hôpital, 54
7000 MONS
T : 065 35 53 96
E : asj.mons@skynet.be

NAMUR

rue Armée Grouchy 20B,
5000 NAMUR
T : 081 74 08 14
E : namur.asj@busmail.net

NIVELLES

rue Sainte-Anne 2,
1400 NIVELLES
T : 067 22 03 08
E : santementale.be/touline

TOURNAI

rue des Puits l'eau 2-10 bte 3
7500 TOURNAI
T : 069 77 73 43
E : asj.tournai@hotmail.com

VERVIERS

rue de la Chapelle 69,
4800 VERVIERS
T : 087 33 60 89
E : sasj.verviers@skynet.be

Spezialisierte Hilfsdienste in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Sozial-Psychologisches Zentrum

SPZ

Hauptsitz

Vervierser Straße 14

Residenz Hausmann

4700 Eupen

T : 087 59 80 59

E : info.eupen@spz.be

www.spz.be

Sozial-Psychologisches Zentrum

St.Vith SPZ

Zweigstelle

Vennbahnstraße 4/6

4780 St.Vith

T : 080 22 76 18

E : info.st.vith@spz.be

www.spz.be

Prisma VoG

Neustraße 53

4700 Eupen

T : 0 87 74 42 41

E : prisma.frauenzentrum@gmx.net

www.prisma-frauenzentrum.be

Jugendhilfedienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft (JHD)

Hostert 22

4700 Eupen

T : 087 74 49 59

E : jhd@dgove.be

www.dglive.be

Vermittlungsdienste

Um Angaben zu einem Vermittlungsdienst in Ihrer Region zu erhalten, kontaktieren Sie bitte:

Médiante

Avenue Comte de Smet de Nayer 1 bte 16

5000 Namur

T : 081 22 66 60

F : 081 22 77 60

E : info@mediante.be

www.mediante.be

Weitere spezialisierte Hilfsdienste

Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz Dienst der Justizhäuser/ Opferbeistand

boulevard de Waterloo 115
1000 BRÜSSEL
T : 02 557 51 49

Kommission für finanzielle Hilfe zu Gunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und gelegentlichen Rettern

boulevard de Waterloo 115
1000 BRÜSSEL
T : 02 542 65 11

Telefonhilfe

T : 107
T : 108 (in der Deutschsprachigen
Gemeinschaft)
www.tele-accueil.be

Child Focus

**Hilfe im Falle des Verschwindens eines
Kindes**
T : 116 000
www.childfocus.be

Ecoute-Enfants de la Communauté française

Zuhördienst für Kinder in der Franz. Gemein-
schaft
T : 103

Der Verband der Teams SOS-Enfants La Fédération des Équipes SOS-Enfants

chaussée de Nivelles, 18
1472 Vieux-Genappe
T : +32 (0)67 77 26 47
F : +32 (0)67 77 26 52
E : federation.sos.enfants@skynet.be
www.federationsosenfants.be

Vereinigung der Eltern von im Straßenver- kehr verunglückter Kinder Asbl Parents d'Enfants Victimes de la Route, PEVR

rue Léon Théodor 85, 1090 Brüssel
T : 02 427 75 00
F : 02 427 75 01
E : info@pevr.be
www.pevr.be

Menschenhandel

ASBL Payoke

Leguit 4
2000 ANVERS
T : 03 201 16 90
F : 03 233 23 24
E : admin@payoke.be
www.payoke.be (Website auf Englisch und
Niederländisch, die französische Fassung ist
derzeit nicht verfügbar)

ASBL Pag-asa

rue des Alexiens 16
1000 BRÜSSEL
T : 02 511 64 64
F : 02 511 58 68
E : pag.asa@skynet.be

ASBL Surya

Rue hors château, 28
B-4000 Lüttich
T : 04 232 40 30
E : info@asblsurya.be

Im Falle einer Beschwerde

Falls Sie als Opfer eines Vergehens eine Beschwerde über Ihre Behandlungsweise, die Ihnen erteilten Auskünfte oder die Ihren Fall betreffende Entscheidung haben, können Sie sich an folgende Anlaufstellen wenden:

Im Falle einer Beschwerde über die Polizei:

Ständiger Ausschuss für die Kontrolle über die Polizeidienste

rue de la Loi 52
1040 Brüssel
T : 02 286 28 11

Und zu guter Letzt

Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz

boulevard de Waterloo 115
1000 BRÜSSEL
T : 02 542 65 11

Im Falle einer Beschwerde über die Justiz:

Hoher Justizrat

avenue Louise 65 b1
1050 Brüssel
T : 02 542 16 16

Im Falle einer Beschwerde über einen Richter:

Der zuständige Generalprokurator.

Im Falle einer Beschwerde über einen Rechtsanwalt:

Präsident der Rechtsanwaltskammer Anwaltskammer Eupen

Klötzerbahn 27
4700 Eupen

E : info@anwaltskammer-eupen.be
www.anwaltskammer-eupen.be

Stichwörterverzeichnis

A

Anhörung
Anklagekammer
Anzeige
Assisenhof
Autopsie

B

Bedingte Freilassung
Berufung

C

Child Focus

D

Dienst für Opferbetreuung
Dienste für Polizeilichen Opferbeistand
Direkte Ladung

E

Einstellung des Verfahrens
Erkennendes Gericht
Ermittlung

F

Finanzielle Hilfe
Finanzielle Wiedergutmachung

Fluchthaus

Föderaler Öffentlicher Dienst Justiz
Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Frauenfluchthaus

G

Generalprokurator
Gerichtsbehörde
Gerichtskanzlei
Gerichtskostenhilfe
Geschädigte Person

H

I

Identifizierung
Information

J

Jugendhilfedienst
Juristischer Beistand
Justizhaus

K

Kommission für die bedingte Freilassung
Klagebescheinigung
Kommission für finanzielle Hilfe zu Gunsten von

Opfern vorsätzlicher Gewalttaten
und gelegentlichen Rettern
Korrekionalgericht

L

M

Menschenhandel
Minderjähriger

N

O

Opfer
Opferhilfsdienst
Ordnungswidrigkeit
ÖSHZ

P

Polizeidienste
Polizeigericht
Privatleben
Prokurator des Königs
Protokoll
Präsident der Rechtsanwaltskam-
mer
Psychosozialer Beistand

Q

R

Ratskammer
Rechtsanwalt
Rechtsbeistand

S

Set zur Feststellung sexueller
Straftaten
Sexueller Übergriff
Schaden
Schadensersatz
Spezialisierte Hilfsdienste
Staatsanwaltschaft
Ständiger Ausschuss für die
Kontrolle über die Polizeidienste
Strafgericht
Strafprozess
Strafrichter
Strafverfahren
Strafverfolgung
Strafvollstreckungsgericht

T

Todesfall

U

Übertretung
Untersuchung
Untersuchungsgericht
Untersuchungsrichter
Urteil

V

Verbrechen
Vergehen
Vergewaltigung
Vergleich
Verjährung
Vermittlung
Vernehmung

W

X

Y

Z

Zivilgericht
Zivilklage
Zivilpartei
Zivilrichter

Sekretariat des Nationalen Forums für eine Politik zu
Gunsten von Opfern

Boulevard de Waterloo 115
1000 Brüssel
forum.victimes@just.fgov.be
www.droitsdesvictimes.just.fgov.be

